NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Nr. 2 Hannover, April 1953 3. Jahrgang

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 2 | Hannover, April 1953 | 3. Jahrgang

INHALT:

	Seite
PIONTEK: Die Landmesser	40
NIEMANN: Zur Anordnung von Baumaßnahmen	41
WEBER: Vereinfachung der zeichnerischen Arbeiten	44
Astralon-weiß	49
WEHEBRINK: Schichtfolien-Ritzverfahren	52
SEIFERT: Vereinfachungsmaßnahmen in der NVuKV.	56
HÖLPER: Übersicht über die Vermessungsbehörden usw. in Nds.	62
FREISE: Die Auslese	68
WIEGAND: Eignungsprüfung	74
Merkkartei	77
Treffen der NVuKV.	79
Prüfungsaufgabe	79
Personalnachrichten	82

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Vermessungsamtmann Kaspereit, Hannover, Heinrichstraße 11

DIE LANDMESSER

Nun steh'n die Stäbe, eingerammt im Grund
und weiß und rot, mit spitzen Eisentüllen.
Der Männer Augen sind vom Spähen wund
und rauh die Kehlen vom Befehlebrüllen.

Der eine hält die Karte ausgebreitet,
indes ein anderer die Optik dreht:
durch's Fadenkreuz die Ziegenweide gleitet,
und dann der Helfer, der zum Fluchtpunkt geht.

Ein dritter muß zum Rechenschieber greifen,
der vierte treibt die Hilfsarbeiter an.
Die trotten müßig - rauchen Stummelpfeifen
und fluchen dem Beamten dann und wann.

Und alle tragen Filze, schwarzen Loden,
an ihren Stiefeln haftet Tau und Staub.
Sie senken tief das Steinmal in den Boden
und schmecken an den Zähnen warmes Laub

Und rechnen gut. Die Pläne sind genau.
Die Meßgeräte richten sich verläßlich.
Und weitet sich die Ferne zart ins Blau:
dem Zirkel bleibt kein Abstand unermeßlich

HEINZ PIONTEK

Entnommen dem Gedichtband „Die Rauchfahne", Bechtle-Verlag, Eßlingen

Zur Anordnung von Baumaßnahmen auf Grund des § 52 des Niedersächsischen Aufbaugesetzes

Von Regierungsvermessungsrat Niemann, Katasteramt Westerstede

Den Ausführungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Die Gemeinde W. in einem Niedersächsischen Verwaltungsbezirk hatte Teile ihres Gemeindegebietes zum Aufbaugebiet erklärt und erhielt die Zustimmung des zuständigen Ministers, so daß die Erklärung nach der Veröffentlichung am 7.September 1951 wirksam wurde. Der Flächennutzungsplan des gesamten Gemeindegebietes ist unterdessen fertiggestellt, jedoch noch nicht genehmigt worden. Ein Durchführungsplan liegt nicht vor und ist noch nicht in Angriff genommen worden. Die Gemeinde veranlaßte den Landkreis auf Grund des Grundstücksverkehrsrechts, die Auflage zu erteilen, daß auf Grundstücken bestimmter Teile des Aufbaugebietes innerhalb von 2 Jahren ein Wohnhaus zu errichten sei. Der Landkreis begründete seine Auflage mit dem Wohnsiedlungsgesetz und dem Niedersächsischen Aufbaugesetz.

Eine Beschwerde gegen eine derartige Verfügung des Kreisamtes veranlaßte den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks sich mit der Auflage zu befassen. Der Präsident führte folgendes aus:

.....

"Das Wohnsiedlungsgesetz bietet keine hinreichende Grundlage für die Erteilung einer Auflage auf Bebauung in bestimmter Frist, während eine solche Maßnahme nach § 52 des Aufbaugesetzes wohl möglich wäre, aber der Zuständigkeit der Gemeinde unterliegt. Zur Ausübung dieser Zuständigkeit hätte es aber eines Gemeinderatsbeschlusses bedurft (siehe auch Göderitz-Blunk, Aufbaugesetz von Niedersachsen S. 313 ff.). Wenn auch der Kreis, wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, auf Wunsch der Gemeinde die angefochtene Auflage erteilt hat, so ist dieser Wunsch bisher nicht in einem Gemeinderatsbeschluß präzisiert worden. Der Frage, ob eine Zuständigkeitsübertragung auf den Kreis möglich

ist, braucht daher in diesem Zusammenhang nicht näher getreten zu werden, da es an der erforderlichen Mitwirkung der Vertretungskörperschaft gefehlt hat. Die Auflage ist demnach von einer funktionell unzuständigen Stelle ergangen und damit fehlerhaft. Sie unterlag infolgedessen der Aufhebung."

Der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde faßte daraufhin in seiner nächsten Gemeinderatssitzung folgenden Beschluß:

"Bei sämtlichen Kaufverträgen für Grundstücke, die als Baulücken innerhalb des Aufbaugebietes W. anzusehen sind, ist grundsätzlich die Auflage zu erteilen, daß das Grundstück innerhalb von 2 Jahren zu bebauen ist."

Seit dieser Zeit erteilt das Kreisamt die Auflage des Baugebotes innerhalb von 2 Jahren und versieht diese Auflage mit einer Rechtsmittelbelehrung dahingehend, daß gegen den Bescheid innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks zulässig ist.

Das Niedersächsische Aufbaugesetz behandelt in seinen Abschnitten III und IV die Ordnung einmal des Grund und Bodens und zum anderen der Bebauung. Es ist weniger Sache der Vermessungsdienststellen, sich um die Ordnung der Bebauung als um die Ordnung des Grund und Bodens zu kümmern. Doch die Ordnung der Bebauung setzt eine Ordnung des Grund und Bodens voraus. Die Ordnung des Grund und Bodens bedarf wiederum einer vorherigen Planung des Aufbaues, wie sie im Abschnitt II des Niedersächsischen Aufbaugesetzes festgelegt wurde.

Die Durchführung der Planung des Aufbaues geschieht auf Grund des Durchführungsplanes und daher ist das Vorhandensein desselben auch Voraussetzung für die Ordnungsmaßnahmen des Abschnittes III und IV des Niedersächsischen Aufbaugesetzes. Zu dem Durchführungsplan gehören die Erläuterungen nach § 10 (3). Im Ministerialerlaß vom 27.9.1949 III (4) heißt es:

"Auch beim Durchführungsplan sind die zeichnerischen Darstellungen zu erläutern (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes). Besondere Bedeutung kommt den Erläuterungen deshalb zu, weil jeder Durchführungsplan die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Einzelmaßnahmen nach Abschnitt III und IV des Gesetzes schafft (vgl. beispielsweise § 48 Ziff. 1 des Gesetzes). Daher sind

Grundstücke, die durch Maßnahmen nach den Abschnitten III und IV des Gesetzes, insbesondere durch die Neufestsetzung von Fluchtlinien betroffen werden, in den Erläuterungen genau zu bezeichnen und alle beabsichtigten Maßnahmen eindeutig zu beschreiben."

Es ist zwar keine Angelegenheit der Vermessungsdienststellen, sich mit verwaltungstechnischen Fragen bei Aufbaumaßnahmen zu befassen, doch weil diese in diesem Fall in engem Zusammenhang mit dem Durchführungsplan und seinen Erläuterungen stehen, der wiederum die Vermessungsdienststellen angeht, seien dazu einige Worte gesagt. Dieser Hinweis stellt keine erschöpfende Behandlung der verwaltungsrechtlichen Lage dar.

Auf Grund von § 11 des Aufbaugesetzes ist gegen den Durchführungsplan eine Beschwerde möglich. Nach Genehmigung des Durchführungsplanes ist aber grundsätzlich gegen die Anordnung einer Baumaßnahme als solche kein Rechtsmittel mehr einzulegen (§ 60 des Aufbaugesetzes). Vgl. hierzu auch Göderitz-Blunk: Das Aufbaugesetz von Niedersachsen S. 174, Abs. 7) und 8) und S. 178, Abs. 13), S. 315 und besonders auch S. 359, Abs. 8), wo es heißt:

"Gegen eine Anordnung der Gemeinde zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung als solche können also Einwendungen im Rechtsmittelverfahren sowohl nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 165 wie auch im ordentlichen Rechtsweg - in den Fällen der §§ 45 Abs. 3 Satz 2 und 54 Abs. 2 des Gesetzes - nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die betr. Anordnung bereits in den Erläuterungen zum Durchführungsplan (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes) vorgesehen war."

Da, wie oben ausgeführt, für keinen Teil des Aufbaugebietes ein Durchführungsplan vorliegt, fehlt es an der nötigen Rechtsgrundlage zur Anordnung von Baumaßnahmen.

Die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Durchführungsplanes zur Herbeiführung der Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung ist den Vermessungsdienststellen zweifellos klar. Die zuständigen Verwaltungsdienststellen können sich offenbar kein klares Bild von einem Durchführungsplan machen und kennen nicht den Unterschied zwischen der Vielzahl sonstiger Pläne wie Flächennutzungsplan, Wirtschaftsplan, Teilbebauungsplan usw. Es kann daher bei den Ver-

waltungsdienststellen aller Stufen nie genug auf die Zusammenarbeit mit den technischen Dienststellen hingewiesen werden.

Vereinfachung der zeichnerischen Arbeiten bei der Anfertigung der Messungsschriften großer Fortführungsmessungen

Von a.p. Vermessungsinspektor Weber, Katasteramt Syke

Bei der Erledigung von Fortführungsmessungen werden die zu vermessenden Grundstücke zeichnerisch dargestellt auf:

dem Kartenauszug
dem Messungsriß (Handriß)
dem Fortführungsriß
der Grenzverhandlungsskizze und
der Abzeichnung der Flurkarte für die Auflassung.

Diese fünf Darstellungen - oft werden darüber hinaus für Sonderzwecke noch weitere Darstellungen verlangt - sind zur ordnungsmäßigen Fortführung des Katasters zwar unbedingt erforderlich, haben aber einen großen Aufwand an Arbeitszeit zur Folge, was besonders bei großen Arbeiten spürbar wird.

Es wurde nach einer Möglichkeit der Vereinfachung und wirtschaftlicheren Gestaltung des Herstellungsverfahrens gesucht und für große Messungen eine praktische Lösung in der weitgehenden m e c h a n i s c h e n Herstellung bzw. Vorbereitung der Unterlagen gefunden.

Der Kartenauszug wird schon jetzt mit wenigen Ausnahmen als Lichtpause der Mutterpause hergestellt. Die Ausstattung der Katasterämter mit Lichtpausapparaten mit großer Arbeitsbreite und Überweisung der Mutterpausen werden die Arbeiten erheblich fördern.

Bei der mechanischen Vorbereitung bzw. Herstellung des Fortführungsrisses, der Grenzverhandlungsskizze, der Abzeichnung der Flurkarte und evtl. weiterer Sonderlagepläne - wie z.B. Streckenskizzen bei Landstraßenmessungen - muß unterschieden werden

ob die Messungsunterlagen (Messungsrisse) noch angefertigt werden müssen, oder

ob diese in Form von Lichtpausen der vorliegenden Unterlagen - Fortführungsrisse, Neumessungsrisse, Messungsrisse und evtl. Handrisse - erteilt werden können.

ERSTES VERFAHREN.

Sind die Messungsunterlagen noch anzufertigen, so wird grundsätzlich der M e s s u n g s r i ß hergestellt, zunächst jedoch nur der Grundriß ausgezeichnet. Auf dem Messungsrißvordruck ist das Messungsliniennetz mit schwachem Blei ungefähr maßstäblich zu entwerfen, dann werden die Eigentums- und Flurstücksgrenzen und Gebäude maßstäblich skizziert. Es muß ganz besonders darauf Bedacht genommen werden, daß sich die Messungszahlen später klar eintragen lassen, die Wahl des Maßstabes ist entsprechend zu treffen. Sodann sind in Tusche auszuzeichnen: Eigentums- und Flurstücksgrenzen, Gebäude, Flurstücksnummern, evtl. auch Haken, Bezeichnungen der Wege und Wasserläufe (für letztere auch Richtungspfeile), Randangaben (angrenzende Gemarkungen, Fluren usw.), Nordpfeil. In eine Lichtpause werden sämtliche vorhandene Messungszahlen, mit Buchstaben bezeichnet, ohne Sichtung übernommen. Die Sichtung ist aus dem Grunde überflüssig, weil als Grundzahlen die Ergebnisse der auszuführenden Fortführungsmessung gelten sollen. Da für die örtliche Ausführung der Messung, wie nachstehend noch beschrieben, die vorbereitete Grenzverhandlungsskizze mit den Eigentümernamen, Liegenschaftsbuchnummern und Grundbuchbezeichnungen zur Verfügung steht, erübrigt es sich, diese Angaben noch einmal in die Messungsrißlichtpause zu übernehmen.

Von der Grundrißzeichnung des Messungsrisses wird zur Benutzung als F o r t f ü h r u n g s r i ß eine Lichtpause auf Ozalid VST-Transparent, Schicht nach oben, hergestellt. Der Titel ist durch Auflegen einer Maske aus Ultraphan 0,04 mm, welche die Titelschrift enthält, mit aufzupausen. Dieser so vorbereitete Fortführungsriß ist sehr wetterbeständig, auch haftet auf der rauhen Seite des Papiers die Kohle vorzüglich, so daß eine gute Rißführung gewährleistet ist. Es reicht der gewählte Maßstab zur Eintragung der Messungszahlen zumeist völlig aus, da bei der Anfertigung des Messungsrisses die künftige Grundstücksgestaltung berücksichtigt wurde.

Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, lassen sich die Messungszahlen in vergrößerten Randzeichnungen unterbringen. Bezüglich der maßstäblichen Rißführung steht wohl außer Zweifel, daß diese große Vorteile gegenüber der unmaßstäblichen bietet. Es darf in diesem Zusammenhang aus dem Werk Michael-Slawik: "Was heißt Wirtschaftlichkeit im Vermessungswesen" Sammlung Wichmann Band 6, S.52/53 zitiert werden:

> "Dem Auge prägen sich die Dinge schneller und fester ein als dem Gedächtnis. So prägt sich auch die Form der Grundstücke dem Bearbeiter ein; er wird aber gestört und aufgehalten durch verzerrte Darstellungen. Die gesamte häusliche Bearbeitung und die Benutzung in späteren Jahren werden durch maßstäbliche Feldbücher beträchtlich erleichtert. Ein maßstäbliches Feldbuch oder seine Lichtpause kann auch durch vielerlei technische Eintragungen ergänzt werden; bei unmaßstäblichen Feldbüchern ist das aber oft nicht möglich."

Die G r e n z v e r h a n d l u n g s s k i z z e wird ebenfalls als transparente Lichtpause von der Grundrißzeichnung des Messungsrisses hergestellt. Dabei ist in gewissen Fällen zu berücksichtigen, daß nur die Grenzen dargestellt werden dürfen, über die verhandelt wird (Nr. 114 (1) Anw. II). Diese Bedingung läßt sich dadurch erfüllen, daß alle überflüssigen Darstellungen von dem Entwickeln herausbelichtet werden, nachdem der anweisungsgemäße Grundriß vorher abgedeckt ist. Nun ist die Lichtpause bezüglich der Eigentümernamen, Liegenschaftsbuchnummern und Grundbuchbezeichnungen zu ergänzen. Die Ergebnisse der Fortführungsmessung - Vermarkung der Grenzpunkte, neue Eigentumsverhältnisse mit den Namen der Erwerber, Änderung des Gebäudebestandes, Grenzscheiden u.a. - werden örtlich nachgetragen. Die Titelschrift und eine Zeichenerklärung lassen die Grenzverhandlungsskizze vollständig werden. In dem vorbezeichneten Werk ist so treffend über die Grenzverhandlungsskizze gesagt:

> "Zur Vorbereitung gehört, daß die Skizzen maßstäblich aufgetragen und mit Farben ausgearbeitet werden. Eine maßstäbliche Skizze erfordert durchaus keine Mehrarbeit. Sollte sie im Ausnahmefalle dennoch mehr Arbeit machen als eine unmaßstäbliche, so wird die Mehrarbeit reichlich gelohnt

durch den glatteren Verlauf der Verhandlung; das kommt wiederum anderen Verhandlungen zugute. Ein Grundeigentümer findet sich in einer maßstäblichen Zeichnung besser zurecht und wird es außerdem doch nicht begreifen, weshalb die von einem Fachmann gefertigte Skizze den Grenzverlauf so willkürlich darstellt. Die Farben aber erhöhen die Deutlichkeit und wecken die Aufmerksamkeit des Vorgeladenen."

Dem ist nur noch hinzuzufügen, daß jetzt, durch das vorbeschriebene Herstellungsverfahren bedingt, die maßstäbliche Zeichnung der Skizze überhaupt keine Arbeit macht.

Die Abzeichnung der Flurkarte für Auflassungszwecke wird als Lichtpause von der Grenzverhandlungsskizze vor Ausführung der Titelbeschriftung angefertigt. Die vorgeschriebenen Angaben werden nachgetragen und der Titel durch Stempelaufdruck angebracht. Es ist darauf zu achten, daß gemäß Reichskatasterfortführungserlaß Nr. 64 (2) der Angabe des Maßstabes der Vermerk "Vergrößerung" beigefügt wird. Das Grundbuchamt wird gegen die so angefertigten Abzeichnungen nichts einzuwenden haben.

Evtl. beantragte Lagepläne für Sonderzwecke werden ebenfalls auf dem Lichtpauswege von der Grenzverhandlungsskizze hergestellt und antragsgemäß hergerichtet. Für notwendige Ergänzungsmessungen kann eine Lichtpause des Fortführungsrisses Verwendung finden.

ZWEITES VERFAHREN.

Sind die Messungsunterlagen bereits vorhanden, so läßt sich dennoch eine vereinfachte Herstellung der Messungsschriften bewerkstelligen. Ging man beim ersten Verfahren von der Grundrißzeichnung des Messungsrisses aus, so ist jetzt die Grenzverhandlungsskizze die Ausgangszeichnung.

Nachdem bei den örtlichen Arbeiten Klarheit über den Umfang der Messung gewonnen ist, wird die Grenzverhandlungsskizze ungefähr maßstäblich auf transparentem Zeichenpapier im DIN-Format hergestellt, jedoch noch keine Eigentümernamen eingetragen und auch der Titel noch nicht angebracht. Nun läßt sich der vorbereitete Fortführungsriß wie im ersten Verfahren als Lichtpause dieser Grundrißzeichnung anfertigen. Nach Vervollständigung der

Grenzverhandlungsskizze bezüglich der Eigentümernamen, Liegenschaftsbuchnummern und Grundbuchbezeichnungen sowie der neuen Eigentumsverhältnisse usw. dient sie als Folie für die Herstellung der Abzeichnung der Flurkarte und Sonderlagepläne auf dem Lichtpauswege.

Die vorbeschriebenen Verfahren erheben keinen Anspruch darauf, Universallösungen für alle Messungsarbeiten zu sein. Sie ergeben aber besonders bei größeren Messungen eine erhebliche Vereinfachung der zeichnerischen Arbeiten bei der Herstellung der Messungsschriften und nebenher die weitestgehende Ausschaltung von Abzeichnungs- und Abschreibfehlern.

Anmerkung der Referatsgruppe I/8 Verm des NMdI.

Die Vorschläge werden zunächst in zwei Punkten Bedenken auslösen. Wird für die Sichtung des Messungszahlenwerks usw. die Anleitung beachtet, so k a n n der Fall eintreten, daß als Grundzahlen allein die Ergebnisse der neuesten (noch auszuführenden) Messung in die Messungsrisse übernommen werden. Die Ausführungen unter "Erstes Verfahren" könnten mißverstanden werden.

Es ist ferner fraglich, ob bei der geschilderten Arbeitsweise, z.B. bei dem Auslichten eines Teils der Lichtpause vor ihrem Entwickeln oder bei dem Nachzeichnen von Grenzmalen in Lichtpausen für die Auflassungsschriften, in denen Grenzzeichen im allgemeinen nicht dargestellt werden, m e h r Zeitaufwand erforderlich ist als bei dem bisherigen Verfahren. Die für das vorgeschlagene Verfahren gegebene Beschränkung auf g r o ß e Messungen dürfte nicht verlassen werden.

Verwendung von „Astralon-weiß" für Kartierungs-, Zeichen- und sonstige Arbeiten

Prüfungsbericht der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes

Neben dem bekannten "Astralon-hell" gibt es seit einiger Zeit "Astralon-halbweiß" und "Astralon-weiß". Alle Sorten werden einseitig und zweiseitig mattiert geliefert. Die einseitige Mattierung ist allgemein für Kartierungs- und Zeichenzwecke besser, da die Glanzseite (Rückseite) völlig schmutzfrei bleibt.

Die Verwendung dieser Astralonsorten - insbesondere von "Astralon-weiß" für verschiedene Arbeiten wird wie folgt beurteilt:

KARTIERUNGSARBEITEN.

Auf "Astralon-weiß" bei schwarzer Unterlage (schwarzes Papier) gut möglich; Stiche und Bleistiftzeichnung einwandfrei sichtbar. Etwa 10 % Mehrzeitverbrauch im Vergleich zu Karton.

Auf "Astralon-halbweiß" schlechter und nur unwesentlich besser als auf "Astralon-hell".

Auf "Astralon-hell" Stiche und Bleistiftzeichnung bei jeder Unterlage im Vergleich zu "weiß" schlecht erkennbar; werden Stiche nicht umgehend gekennzeichnet, sind sie nach einiger Zeit kaum zu finden. Für Normalsichtige oft Lupe erforderlich. Fehlerverteilungen unsicher und ermüdend. Kartierungsgenauigkeit gering.

Allgemein für alle Sorten Astralon gute bis sehr gute Augen und helleres Licht erforderlich im Gegensatz zu Karton.

ZEICHENARBEITEN MIT TUSCHEN.

Bei allen Sorten die gleiche bekannte Schwierigkeit beim Zeichnen mit Ziehfedern, Federn und beim Beschriften. Striche erhalten meist nur nach zweimaligem Ausziehen hinreichende Deckung. Die einzelnen Zeichner entwickeln nach längerer Übung ihre eigenen Sonder-

kniffe.

Die "Hamburger Tusche" ist der "Eggentusche" in Deckkraft und Haltbarkeit vergleichbar. Sie hat gegenüber der "Eggentusche" den Vorteil, daß sie Schreiben mit der Zeichenfeder zuläßt; jedoch den Nachteil, daß die Striche nicht so randscharf sind.

Bei der "Günther Wagner Astralon-Tusche" ist ausreichende Haltbarkeit noch nicht erreicht, so daß von der Benutzung dieser Tusche z.Zt. noch Abstand genommen werden muß.

Die "Eggentusche" ist z.Zt. noch die vorteilhafteste.

RITZARBEITEN NACH SCHICHTFOLIEN-RITZVERFAHREN WIENEKE.

Alle Sorten lassen sich nach Auskunft von Forstmeister Wieneke gleich gut mit Schichtmasse bedecken.

"A s t r a l o n - w e i ß" mit Schichtmasse für Ritzen nach untergelegten Vorlagen nicht brauchbar; Durchsicht nicht möglich.

Dagegen ist das Ritzen einer auf "Astralon-weiß" kartierten, mit Bleistift ausgezogenen und dann beschichteten Zeichnung einwandfrei möglich. Endergebnis tief-schwarze, scharfe und äußerst haltbare Zeichnung. Kartierung einwandfrei, normal und Ritzen schneller als das Zeichnen mit Tuschen. Verfahren der direkten Kartierung und Zeichnung auf "Astralon-hell" weit überlegen.

"A s t r a l o n - h a l b w e i ß" für die vorgenannten Ritzverfahren wenig geeignet; Durchsicht nur mittelmäßig bzw. Kartierung erschwert.

"A s t r a l o n - h e l l" mit Schichtmasse für Ritzen nach u n t e r g e l e g t e n V o r l a g e n besonders geeignet, Tusche und Bleistiftvorlagen (letztere noch besser) gut ritzbar; ebenfalls tiefschwarze, scharfe und äußerst haltbare Zeichnung; im Gegensatz zu "Astralon-weiß" Vorlage auf Karton oder Alu-Folie erforderlich (in vielen Fällen z.B. für Städte besondere Vorlage als Urkarte auch erwünscht). Ritzen gleichfalls schneller als unmittelbares Zeichnen mit Tuschen.

Allgemeines zum Ritzen auf Astralon: Beschichtete Astralonfolien liefert Firma Dagmar v o n P u l l, Hannover S 13, Hans Böckler-Allee 53. Dort auch Beschreibung des Verfahrens usw. erhältlich.

Schriften und Signaturen können nach Schablonen geritzt werden, die zur Zeit von der Neumessungsabteilung ausprobiert werden.

KOPIERARBEITEN.

Alle Astralonsorten für die Herstellung von Astralonkopien als Katastermutterpausen gut geeignet.

Astralonkopien nur mit Flurstücksgrenzen (z.B. bei Herstellung nach Alu-Folien ohne Schrift und Flurstücksnummer) sind mit Schichtmasse von Wieneke beschichtbar; fehlende Eintragungen durch Ritzen ergänzbar. Damit unabhängig von Tuschen.

LICHTPAUSARBEITEN.

Unmittelbare Pausen auf nicht transparenten Lichtpauspapieren von a l l e n Astralonsorten wegen Unterstrahlung unscharf und nicht brauchbar. T r a n s p a r e n t e P a u s e n (z.B. VST-Pausen) im Kontaktwege bei Pausschicht auf Astralonzeichnung (also Astralon durch die Rückseite belichtet) von allen Sorten gleich gut, einschließlich "Astralon-weiß". Gute Pausen nur in Lichtpausrahmen und dergl.m. möglich; in Lichtpausmaschinen oft Verrutschen von Zeichnung und Pauspapier.

B e l i c h t u n g s z e i t e n bei Herstellung transparenter Pausen im pneumatischen Lichtpausrahmen.

bei Belichtung mit einer "Universal Lichtpaus-Bogenlampe" (15-18 Amp., rd. 3 000 Watt) im Abstand von 1,50 m:

"Astralon-weiß"	(0,28 mm)	ca. 40 - 45 Minuten
"Astralon-halbweiß"	(0,18 mm)	ca. 18 Minuten
"Astralon-hell"	(0,28 mm)	ca. 18 Minuten.

L i c h t p a u s e n von Transparent-Pausen aller Astralonsorten sind gleichwertig.

Hinweise zum Schichtfolien-Ritzverfahren

Von Vermessungsinspektor Wehebrink, Regierung Hannover

Im Anschluß an meine Ausführungen im Heft 4/1952 der "Nachrichten" gebe ich noch folgende Hinweise aus der Praxis:

I. LICHTTISCH.

Zweckmäßig und billig ist folgende Leuchtvorrichtung am Arbeitstisch des Zeichners:

Lichttisch - Ansicht

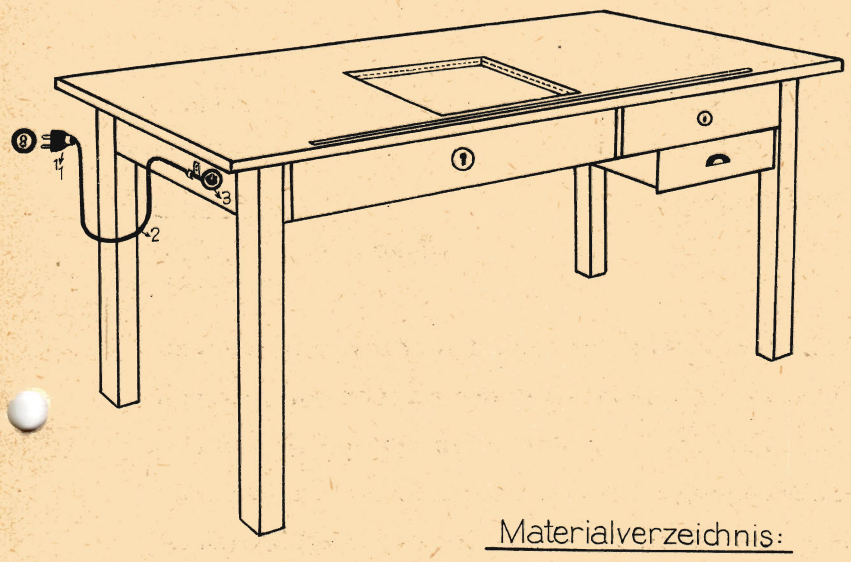

Anordnung der Anlage

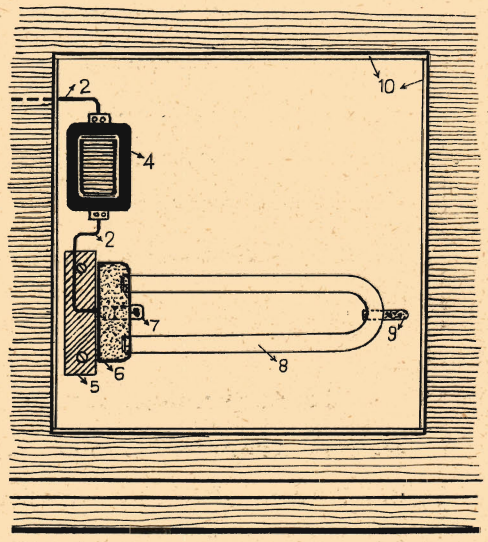

Materialverzeichnis:

Kristallglasplatte 50 × 50 cm ϕ 8 mm, einseitig geätzt
Stecker ①
doppeladriges Gummikabel ②
Kippschalter ③
Drossel (HNT/G 70) ④
Befestigungsholz für die Fassung 4×4×14 ⑤
Fassung für Leuchtstoffröhre ⑥
Glimmzünder ⑦
Leuchtstoffröhre (Osram/HNW 72/16 W) ⑧
Röhrenstütze ⑨
Leisten ⑩

In die Tischplatte wird eine quadratische Öffnung 50 x 50 cm gesägt. Zum Einlassen einer Glasplatte werden an die Schnittränder der Öffnung schmale Holzleisten genagelt (möglichst mit Filzstreifen, wie sie zur Fensterabdichtung benutzt werden). Die Fassung der Leuchtstoffröhre wird auf der Kartenablage oder bei Schreibtischen

in einer Schublade befestigt, so daß sich die Leuchtquelle 10–15 cm unter der Glasplatte befindet. Ein kurzes Stück Kabel verbindet die Fassung mit der Drossel, die neben ihr aufgeschraubt wird. Von dort führt das Kabel zum Kippschalter an der linken oder rechten Seite des Tisches und dann weiter zur Steckdose. Zur besseren Lichtstreuung legt man unter die Glasplatte einen Bogen Transparent-Zeichenpapier. Außerdem empfiehlt es sich, zur besseren Ausnutzung der Leuchtquelle unterhalb der Leuchtstoffröhre einen weißen Zeichenkarton bogenförmig anzubringen, indem man seine beiden Enden an den Schnittflächen bzw. an den Holzleisten des Tisches befestigt.

An Material wird benötigt:

1 unbelegte Kristallglasplatte 50 x 50 cm, 7 - 8 mm stark, einseitig geätzt	11,-- DM
1 Leuchtstoffröhre HNW 72	9,75 DM
1 Drossel HN 70	7,50 DM
1 Doppelfassung	2,63 DM
1 Glimmzünder	1,50 DM
5 m Gummikabel NLH 2 x 0,75	1,70 DM
1 Kippschalter	0,98 DM
1 Stecker	0,27 DM
2 m Holzleisten mit Filzeinlage	3,50 DM
zusammen	38,83 DM

Im Regierungsbezirk Hannover wurden solche Leuchtvorrichtungen an den Arbeitstischen sämtlicher KaPlaKa-Zeichner angebracht. Durch zentralen Einkauf konnte das Material zu den oben genannten Preisen beschafft werden. Die Anbringung verursachte keine weiteren Kosten, da die Umarbeitung der Tische unter Aufsicht des Sachbearbeiters der Regierung (gelegentlich einer Dienstreise) von Bediensteten der Katasterämter ausgeführt wurde.

II. RITZNADELN.

Die Ritznadeln für die Strichstärken 1, 2 und 3 liefert die Firma Dagmar v o n P u l l, Hannover, Hans-Böckler-Allee 53. Sie sind aus Silberstahl hergestellt, nachträglich gehärtet und auf die Strichstärken zugeschliffen. Als Halter verwendet man TK-Minenhalter der Firma A.W. F a b e r bzw. WECO-Minenhalter (vgl. Erl. NMdI. vom 12.2.1953 - I/8 Verm - 1550 B - 172/53 II -).

Schwierigkeiten bereiten dem Anfänger die Darstellung von Punkten, z.B. Schattenpunkten bei der Waldsignatur, die Punkte der Garten- und Wiesensignaturen sowie die punktierten Grenzen der Nutzungsarten. Es darf nur die Schicht entfernt, das Astralon soll möglichst nicht angebohrt werden. Bewährt haben sich kurze Häkelnadeln, der Haken wird entfernt und der Stahlstift dachförmig angeschliffen. Um die Schattenpunkte der Waldsignatur verjüngt darstellen zu können, sind mindestens 2 Nadeln erforderlich.

III. SCHABLONEN.

Während sich der Zeichner bisher mit einer selbstgefertigten Signaturenschablone aus Astralon begnügen mußte, liegt jetzt das Serienmuster der Firma Ernst T h e u e r k a u f f, Hannover-Laatzen, Kronsbergstraße 92 vor. Die Schablone kostet 18,- DM. Sie besteht aus 1,5 mm starkem Plexiglas. Die Signaturen sind konisch eingefräst.

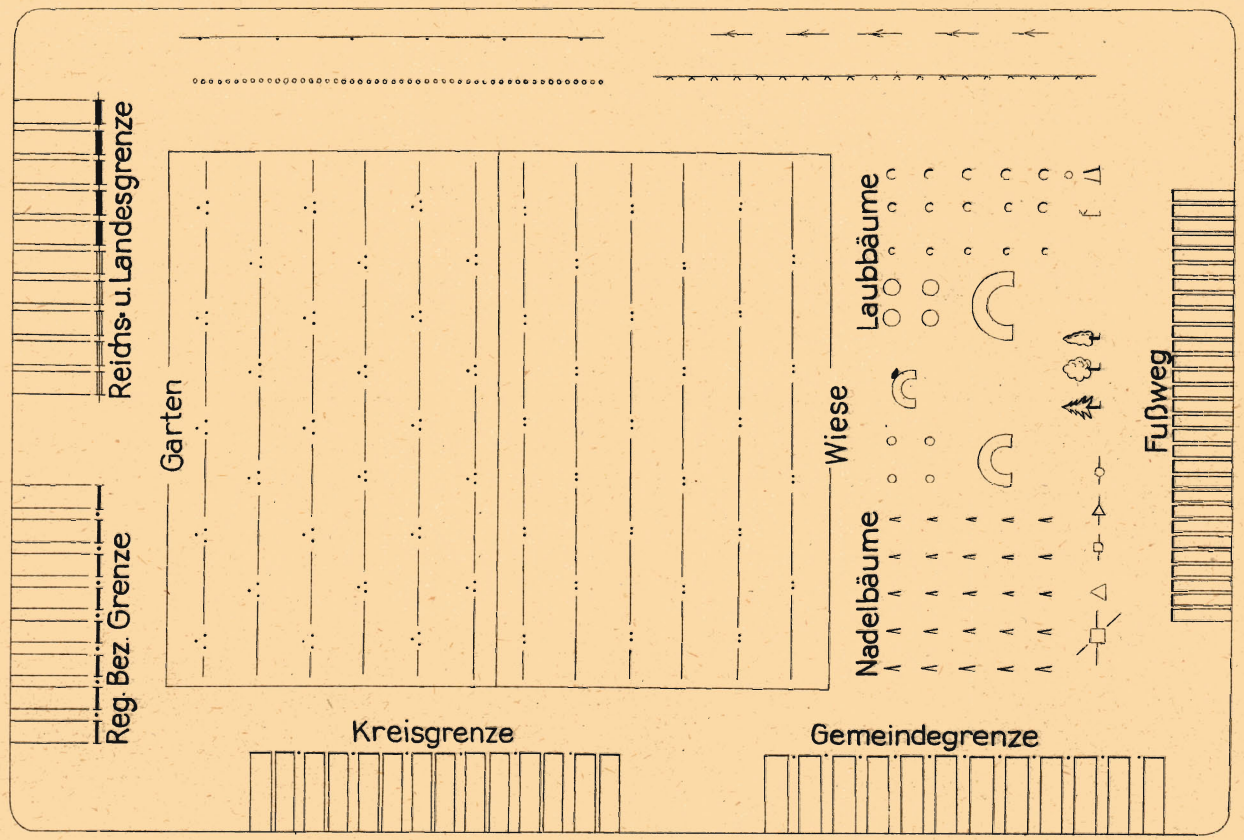

IV. SCHRAFFIERGERÄT.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich ferner auf eine Schraffiervorrichtung hinweisen, wie sie sich Herr Vermessungstechniker W o l k e (Regierung Hannover) selbst anfertigte:

2 Zeichendreiecke werden laut nachstehender Zeichnung hergerichtet. Durch gegenseitiges Verschieben der Dreiecke läßt sich die Schraffur mühelos exakt ausführen.

Schraffier-Dreiecke

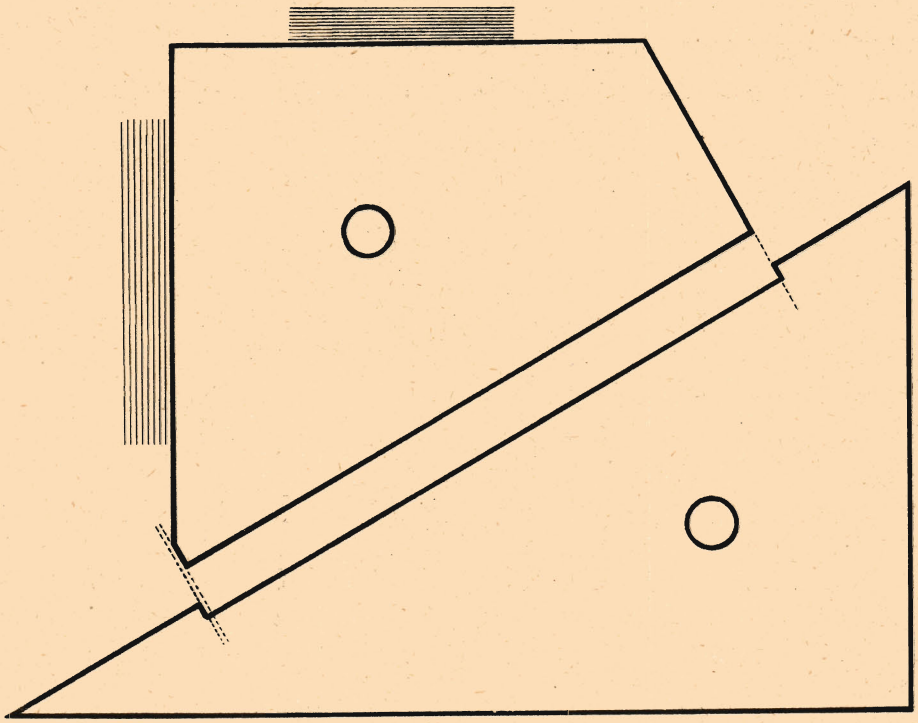

Vereinfachungsmaßnahmen in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

— Ein Beitrag zu den Ausführungen im Heft Nr. 1/1953, Seite 10 —

Von Vermessungsoberinspektor Seifert, Katasteramt Hannover

Einige in der Praxis bereits bewährte Vereinfachungen sollen als Beitrag zu dem zur Diskussion gestellten Problem mitgeteilt werden. Sie wurden im Katasteramt Hannover notwendig wegen der Aufgaben, die die Stadt Hannover als Landeshauptstadt und als Messestadt stellte; sie hängen auch auf das Engste mit den Arbeiten zusammen, die durch den Wiederaufbau verursacht werden.

I. ORGANISATION.

An die Spitze der Vereinfachungsmaßnahmen wurde eine zweckmäßige Geschäftsverteilung im Rahmen einer straffen Organisation gestellt. Jeder Arbeitsablauf muß rationell sein, damit eines vermieden wird, worunter die gesamte Verwaltung vielfach noch leidet: die Doppelarbeit. Dem glaubte das Katasteramt Hannover am ehesten dadurch zu begegnen, daß weitgehend spezialisiert wurde. Außer dem Amtsleiter und dem geschäftsleitenden Beamten, deren Aufgabe es u.a. ist, Vereinfachungen nachhaltig zum Erfolg zu verhelfen, sind unter Leitung von Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes Abteilungen und Arbeitsgruppen gebildet worden, die verantwortlich bestimmte nach Sachgebieten abgegrenzte Aufgaben bearbeiten. Auch der Einsatz von bewährten Angestellten als Gruppenleiter, soweit arbeits-, tarif- und verfassungsrechtlich möglich, ist als voller Erfolg zu werten.

II. KARTENERNEUERUNG UND -FORTFÜHRUNG.

Die nicht mehr länger zu umgehende Kartenerneuerung, bei der die Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts zu einem großen Teil mitwirkt, sowohl für den Stadt- wie auch für den Landkreis, und zwar die Erneuerung als Rahmenkarten, hat den Begriff "Ergänzungskarte" stark verdrängt.

Das Katasteramt Hannover ist dazu übergegangen, in allen Fällen, in denen neue Rahmenkarten vorliegen, eine Transparentpause des Astralons (Urstück) als Flur u n d Ergänzungskarte zu verwenden. An Hand der Fortführungsrisse werden das Astralon und das Transparentstück durch Kartierung berichtigt; wegfallende Grenzen, Grenzzeichen und dergl. werden ausgeschabt, die neuen Grenzen, Grenzzeichen usw. schwarz nachgetragen. Der auf der Ergänzungskarte angebrachte Stempel wird ersetzt durch das Formular "Übersicht über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke" (Anlage 6 zum Fortführungserlaß vom 30.9.1940). In Spalte 9 wird durch Unterschrift der Prüfungsvermerk angebracht. Der Vordruck wird an dem oberen Rand auf der Rückseite der Transparentpause befestigt und gibt jederzeit Aufschluß über eine eingetretene Veränderung. Im einzelnen kann die bei der betr. Messungssache entstandene Veränderung im Fortführungsriß ermittelt werden.

Durch häufigen Gebrauch wird das Transparent nach einer gewissen Zeit erneuerungsbedürftig. An Hand des stets den neuesten Bestand nachweisenden Astralons wird hiervon eine neue Transparentlichtpause als Flur- und Ergänzungskarte gefertigt. Die alte Transparentpause mit dem Vordruck Anlage 6 wird im Archiv aufbewahrt.

III. UMORDNUNG DER MESSUNGSSCHRIFTEN.

Die in festen Bänden untergebrachten Fortführungsrisse, Handrisse, Grenzverhandlungen und dergl. sind insbesondere bei der Anfertigung von Messungsunterlagen für das Lichtpausverfahren recht hinderlich. In Zusammenarbeit mit der Rißgruppe der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes, die sich in hervorragender Weise hierfür eingesetzt hat, hat das Katasteramt Hannover die Messungsschriften vollständig umgeordnet. Die festen Bände wurden auseinandergenommen und von allem überflüssigen Beiwerk (Vorladungslisten und dergl.) befreit; ihr wesentlicher Inhalt, die Fortführungsrisse, Grenzverhandlungen, Berechnungen usw. wurden nach Fluren und innerhalb der Fluren jahrgangsweise in Ordnern (Folio-Format wegen der Größe der alten Formulare) geordnet. Jeder einzelne Band wird mit der Nummer 1 beginnend fortlaufend durchnumeriert, auf jedem im Band untergebrachten Blatt vermittels eines Stempels die Band- und Blatt-Nr. eingetragen. Dem Band wird eine Übersicht über die Veränderungsnachweise und veränderten Flur-

stücke unter Angabe der Seitenzahl des betr. Bandes vorgeheftet, so daß das Heraussuchen der Unterlagen keinerlei Mühe verursacht. Dieser Nachweis gibt Aufschluß über die alten und neuen Flurstücksnummern und enthält in seiner letzten Spalte die Nummer der betr. Ergänzungskarte, soweit diese vorliegen, so daß ein Zurückgreifen auf die Urfeldbücher entbehrlich wird. Erst wenn eine Flur vollkommen abgeschlossen ist, unter Umständen sogar in mehreren Bänden, wird mit der Umordnung der nächsten Flur begonnen. Das Herausnehmen für Lichtpausen oder Fotokopien geschieht auf einfachste Weise, und die Wiedereinfügung an der vorgesehenen Stelle erhält stets die gleiche Ordnung. Insbesondere bei der Anfertigung von Messungsrissen zeigen sich die Vorteile der flurweisen Ordnung der Unterlagen ganz eindeutig.

IV. FORTFÜHRUNG DER GEBÄUDEVERÄNDERUNGEN.

Die Zusammenarbeit zwischen Katasteramt und Bauaufsichtsbehörden wegen der Übernahme der veränderten und neu errichteten Gebäude zur Fortführung des Gebäudebuchs läßt in fast allen Fällen erhebliche Wünsche offen. Es sind Überlegungen angestellt worden, die Gebäudebeschreibungen vollkommen wegfallen zu lassen und auf anderem Wege Unterlagen für die Fortführung des Gebäudebuchs zu gewinnen. Diesen Bestrebungen trägt der Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 17.5.1951 - I/8 Verm - 3120 A - 732/51 Rechnung. Dieser Erlaß bezweckt, die Einmessungsrisse, erweitert um die wesentlichen Angaben der Gebäudebeschreibung, als Unterlagen für die Fortführung des Gebäudebuchs zu verwenden. Wenn erreicht ist, daß alle Gebäude eingemessen werden müssen, dann stellt dieses Verfahren eine Lösung dar, die mit erheblichen Vereinfachungen verbunden ist. Die Vielzahl der im Katasteramtsbezirk Hannover vorkommenden Veränderungen aller Art im Bestand der Gebäude hat das Katasteramt Hannover gezwungen, schon vorher nach Vereinfachungsmaßnahmen zu suchen. Wesentlich ist, daß das Katasteramt die Gebrauchsabnahme, oder falls diese ausfällt, die Rohbauabnahme erfährt, daß weiter das bebaute Flurstück sowie dessen Grundbuchbezeichnung genau bekannt sind. Daraufhin sind mit den beteiligten Dienststellen des Bauaufsichtswesens Verhandlungen eingeleitet worden, die auch zu einer Verein-

fachung der Übernahmearbeiten geführt haben.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Fortführung sind N u t z u n g s a r t v e r ä n d e r u n g e n in den Büchern zu berichtigen, wenn mit der Errichtung, dem Abbruch oder der Veränderung von Gebäuden eine Änderung der Nutzungsart verbunden ist. Bis auf weiteres gilt hierzu der Gebäudeveränderungsnachweis Nr.58 Preuß.Fortf.Erl. - zugleich als Veränderungsnachweis - Nr. 38 a.a.O. Bisherige und neue Nutzungsart werden in diesem Falle in Spalte 4 des GVN. nachgewiesen; der Tag der Mitteilung an das Grundbuchamt ist in Spalte 16 des GVN. zu vermerken. Der Fortführungsfall wird in die Übersicht über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke - Anlage 6 d. Fortf.Erl. - eingetragen. Als Mitteilung an das Grundbuchamt genügt eine einfache Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes. Es empfiehlt sich nicht, diese Mitteilungen listenmäßig anzufertigen, da das Grundbuchamt die Mitteilung zu den Grundakten nimmt. Von einer Benachrichtigung des Eigentümers durch das Katasteramt wird in diesem Falle abgesehen, vorausgesetzt, daß das Grundbuchamt die Eintragung der Änderung der Nutzungsart gem. § 55 der Grundbuchordnung bekannt macht. Daher ist in der Mitteilung an das Grundbuchamt folgender Zusatz angebracht worden: "Das Katasteramt hat dem Eigentümer diese Veränderung nicht besonders mitgeteilt. Es wird gebeten, ihn in der Benachrichtigung, die ihm gem. § 11 (2) der AV. vom 20.1.1940 - (3856 - IV.b^2 182) - Deutsche Justiz S. 214 - zugeht, darauf aufmerksam zu machen." Die Benachrichtigung sieht folgendermaßen aus:

Katasteramt ,den

An das Amtsgericht - Grundbuchamt -

in _____

Die nachstehende, durch Errichtung von Gebäuden entstandene Veränderung in den Eigenschaftsangaben des bezeichneten Grundstücks ist in das Kataster übernommen worden.

Das Katasteramt hat dem Eigentümer diese Veränderung nicht besonders mitgeteilt. Es wird gebeten, ihn in der Benachrichtigung (Vordruck GS. Nr. 45), die ihm gemäß § 11 (2) der AV. vom 20.1.1940 (3856 - IV.b^2 182) - Deutsche Justiz S. 214 - zugeht, darauf aufmerksam zu machen.

Lfd. Nr.	Gemeinde L.B. Grdb. (Gbb)	Grundstücksbezeichnung Eigentümer (Straße u. Haus-Nr.)	Gemarkung Flur	Gemarkung Flurst.	Veränderung Bestand Alter Fläche a	Alter Fläche qm	Alter Nutz. art	Neuer Fläche a	Neuer Fläche qm	Neuer Nutz. art	Hinweis auf GVN
24	Hannover 514 12, 416 (1025)	Kunze, Friedrich Maurer (Edenstr. 84)	List 17	1016 / 135	15	37	A	5	37	A	1950 5/184
								10	00	Hf	

Allgemein unterbleibt beim Katasteramt Hannover die Aufstellung der G e b ä u d e b e s c h r e i b u n g e n nach dem Pr.Fortf.-Erl. - Nr. 52 u.f. -. Mit dem Bauordnungsamt des Stadtkreises ist die laufende Mitteilung über Gebrauchsabnahmen bei baulichen Veränderungen vereinbart. Die erforderlichen Angaben zur Fortführung des Gebäudebuches werden im Bereich des Landkreises durch Einsichtnahme in die Bauakten und im Bereich des Stadtkreises Hannover an Ort und Stelle durch Dienstkräfte des Katasteramts getroffen. Das anfänglich versuchte Verfahren, die Führung der Gebäudeveränderungsnachweise den Gemeinden zu überlassen, mußte wieder aufgehoben werden, da deren Führung in den meisten Fällen lückenhaft und nicht fehlerfrei geschah. Diese Arbeiten werden daher wieder vom Katasteramt wahrgenommen. Soweit noch Mitteilungen über erteilte Baugenehmigungen von den Gemeindebehörden dem Katasteramt eingereicht werden, werden diese zunächst weggelegt, um gelegentlich der Ausführung von Messungsarbeiten in dem betr. Gemeindebezirk als Unterlage für die Feststellung für eine inzwischen eingetretene bauliche Veränderung verwandt zu werden. Diese Mitteilung über die erteilte Bauerlaubnis wird somit ähnlich dem erteilten oder beglaubigten Lageplan lediglich als Unterlage dafür gewertet, daß ein Bauvorhaben geplant ist, das nach seiner Durchführung über den Weg des Einmessungsrisses in die Katasterkarten und -bücher gelangt.

Es hat sich erwiesen, daß der Wegfall der Gebäudebeschreibungen die Fortführung des Gebäudebuchs nicht behindert. Eine nicht unwesentliche Arbeitsvereinfachung ist damit erreicht.

V. TECHNISCHE HILFSMITTEL.

Technische Hilfsmittel stehen heute in Vielzahl zur Verfügung.

Ihr rationeller Gebrauch bringt immer eine Vereinfachung mit sich. Erinnert sei nur an das F o t o k o p i e r v e r f a h r e n, das sich insbesondere bei der Bearbeitung von Messungsunterlagen als sehr nützlich erwiesen hat. Das teilweise mühsame Abzeichnen der Unterlagen mit der Hand ist weggefallen.

Auch die Verwendung von Z e i c h n u n g s o r d n e r n anstelle der schwerfälligen Kartenschränke ist als erheblicher Vorteil zu werten. Insbesondere bei der Publikumsabfertigung ist rasches und sicheres Arbeiten möglich. Das zeitraubende Suchen nach Verbleib von Karten, Rissen und dergl. fällt weg. Karten und Rißmaterial wird erheblich geschont.

Der Beschaffung von Lichtpaus m a s c h i n e n muß erhöhte Bedeutung beigemessen werden. Katasterämter, die einen starken Arbeitsanfall bei der Herrichtung von Lichtpausen haben, müssen sich eine schnell arbeitende Maschine, die auch für die Herrichtung von Lichtpausen von Astralon als Zeichenträger geeignet ist, beschaffen und sich bei der Entwicklung einer elektrisch betriebenen E n t w i c k l u n g s m a s c h i n e bedienen. Hier angestellte Untersuchungen haben ergeben, daß beispielsweise mit der Kaltlichtröhrenmaschine Metem 27 gegenüber der bisher betriebenen Metem 7 eine Arbeitsleistungssteigerung von 80 bis 100 % zu erreichen ist.

Diese kurzen Ausführungen sind vielleicht geeignet, auch von anderen Angehörigen der Verwaltung Vereinfachungsvorschläge zu erfahren bzw. Arbeitsverfahren kennen zu lernen, die auf irgend einem Gebiet zu einer wesentlichen Arbeitsvereinfachung geführt haben.

Der Schluß des im Heft Nr. 1/1953 begonnenen Aufsatzes

"Wiederaufbau des Gebäudekatasters in Niedersachsen"

von Vermessungsinspektor Heubes

kann aus Termingründen erst im nächsten Heft erscheinen.

Übersicht über das Vermessungspersonal und den Aufgabenkreis der Vermessungsbehörden, behördlichen Stellen des Sondervermessungsdienstes, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure usw. im Bereich des Landes Niedersachsen (Stand vom 1. Januar 1953)

Von Amtsrat Hölper, Niedersächsisches Ministerium des Innern

A. TABELLARISCHE ÜBERSICHT.

Verwaltung usw.	Beamte höh. Dienst	Beamte geh. Dienst	Beamte mittl. Dienst	ÖbVermIng. Marksch. AssdV. Dipl.-Ing.	Angest. der VGr. IX bis IV	Arbeiter	Referendare	Verm.-Insp. Anw.	Lehrlinge	Zus.
I. Vermessungs- und Katasterverwaltung										
	122	316	58	17	1505	380	35	25	80	2538
II. Behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes										
Landeskulturverwaltung	62	106	-	10	247	-	-	2	8	435
Kommunale Vermessungsstellen	12	32	-	2	101	74	-	1	11	233
Deutsche Bundesbahn (Geschäftsbereich d. Eisenbahn-Dir. Hannover)	3	45	37	-	4	-	-	6	-	95
Wasser- und Schiffahrtsverwaltung (Geschäftsbereich d. Wasser und Schiffahrts-Dir. Hannover)	8	5	1	4	44	-	-	-	-	62
Forstverwaltung	2	-	-	-	16	-	-	-	2	20

Verwaltung usw.	Beamte höh. Dienst	Beamte geh. Dienst	Beamte mittl. Dienst	ÖbVermIng. Marksch. AssdV. Dipl.-Ing.	Angest. der VGr. IX bis IV	Arbeiter	Referendare	Verm.-Insp. Anw.	Lehrlinge	Zus.
Straßenbauverwaltung	1	1	-	-	8	6	-	-	-	16
Bergverwaltung	1	2	1	-	1	-	-	-	-	5
III. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure										
	-	-	-	52	81	33	-	-	34	200
IV. Ausbildungsstellen										
Hoch- und Fachschulen	11	-	-	4	3	2	-	-	4	24
V. Industrie (Bergbau, Ölindustrie)										
	-	-	-	18	117	-	-	-	5	140
Insgesamt I.-V.:	222	507	97	107	2127	495	35	34	144	3768

ANMERKUNG:

1. Die in Ingenieurbüros oder im Bauwesen tätigen Vermessungskundigen sind nicht erfaßt. Ihre Zahl ist unbedeutend.

2. Die nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu der betreffenden Vermessungsstelle stehenden Arbeiter sind nicht berücksichtigt.

B. SCHAUBILD.

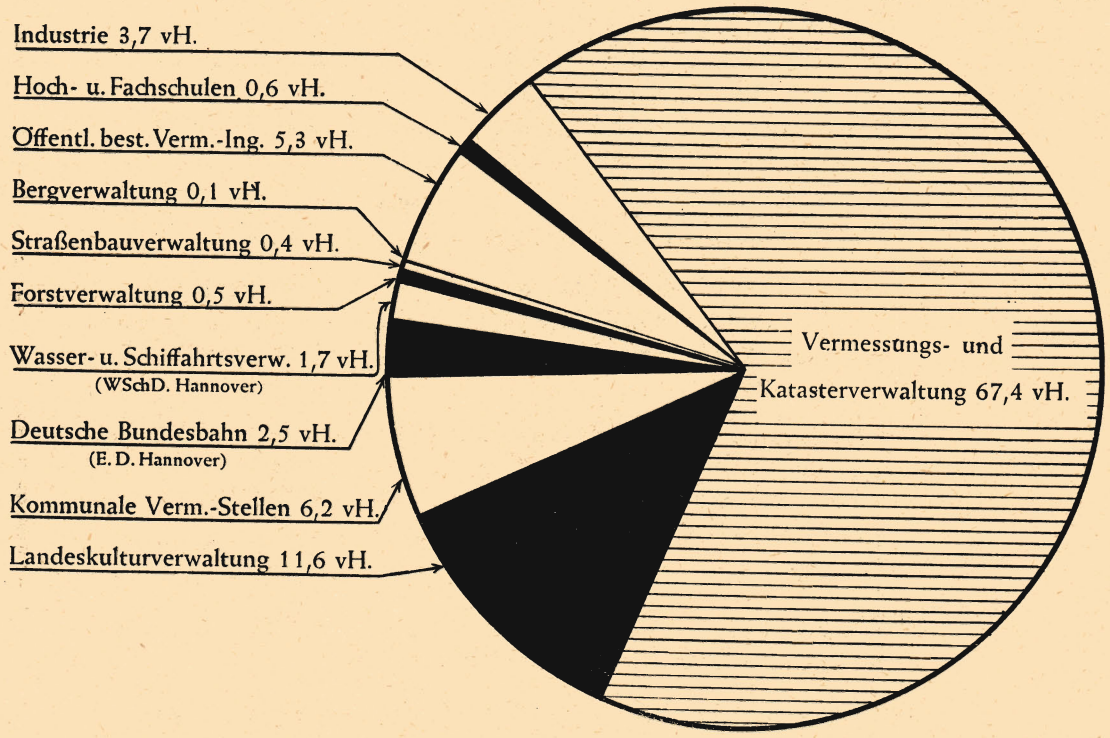

C. AUFGABENÜBERSICHT.

Verwaltung usw. Fachressort	Kurze Bezeichnung der hauptsächlichsten Aufgaben
Vermessungs- und Katasterverwaltung Nds. Minister des Innern	Landesvermessungsdienst, (Trigonometrie, Topographie, Kartographie), Katastervermessungsdienst, Fortführung des Liegenschaftskatasters (amtl. Verzeichnis der Grundstücke i.S. der Grundbuchordnung), sonstige Lage- und Höhenvermessungen, Mitwirkung auf dem Gebiete der Grundstücksbewertung. (DVO. über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 1.10.1944 (RGBl. I S. 274); 1. KatVermErl. vom

Verwaltung usw. Fachressort	Kurze Bezeichnung der hauptsächlichsten Aufgaben
	30.11.1944 (MBliV. S.1177); Durchführungserlaß vom 27.11.1948 zum Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 25.10.1948 (AfN. S.357); § 2 der Geschäftsanweisung für die Katasterämter in Niedersachsen vom 18.12.1948). Aufgabenregelung und Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. (§ 3 (2) des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3.7.1934 (RGBl. I S.534) und § 17 VermIngBO. vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 40)). Weisungsrecht in Vermessungsangelegenheiten an alle im Vermessungswesen tätigen amtlichen Stellen und Personen, soweit ihre Arbeiten für die amtlichen Kartenwerke von Bedeutung sind. (§ 2 (1) des Neuordnungsgesetzes a.a.O.) Weisungsrecht in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten im Vermessungsberuf. (§ 3 (1) des Neuordnungsgesetzes a.a.O.).
Landeskulturverwaltung Nds.Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Vermessungstechnische Arbeiten auf dem Gebiete der Flurbereinigung (Umlegung) und Siedlungen. (Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PGS. S.101); VO. vom 29.3.1933 (PGS. S.79); Reichsumlegungsordnung vom 16.6.1937 (RGBl. I S.629); Umlegungsbehörden, Bek. des RfEuL. vom 4.12.1937 (LwMBl. S.873)).
Kommunale Vermessungsstellen	Vermessungstechnische Arbeiten zur Herstellung von Karten und Plänen für die Zwecke der Kommunalverwaltungen (Bebauungs- und Fluchtlinienpläne, Bestandspläne, Höhenpläne, Stadtpläne), sowie alle Arbeiten, die sich aus dem Fluchtliniengesetz ergeben. Bauabsteckungs- und Projektmessungen; Stadtplanung. (Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen vom 28.5.1876 (MBliV. S.131; VMBl. 1922 S.358; MBliV. 1929 S.967); Klaß-Propping II Nr. 2431 f.). Verwaltung des städtischen Grundbesitzes, Bewertungen. Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters nur für eigene Zwecke der Kommunalverwaltungen.

Verwaltung usw. Fachressort	Kurze Bezeichnung der hauptsächlichsten Aufgaben
Deutsche Bundesbahn Bundesverkehrsminister	Geodätische, bau-, kataster- und gleistechnische Vermessungen an Bahnanlagen. Anfertigung, Laufendhaltung, Vervielfältigung und Verwaltung der Eisenbahnplan- und Kartenwerke. Führung des Bundesbahnliegenschaftsbuchs. Statistik über bauliche Anlagen der Deutschen Bundesbahn.
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bundesverkehrsminister	Absteckungsarbeiten und Vermessungen im Ausbauverfahren für Planaufstellung und Bauausführung, Feinnivellements für bautechnische Zwecke, Standsicherheitsprüfungen, Grundwasserstandsbeobachtungen. Fortführungsmessungen zur Sicherung des eigenen Liegenschaftsbestandes, Grundeigentumserwerb und Verwaltung, Verwaltung des Planmaterials.
Forstverwaltung Nds.Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Forstvermessungen, Anfertigung und Laufendhaltung der Bestands- und Wirtschaftskarten, Grundlagenermittlung für Forsteinrichtungen.
Straßenbauverwaltung Nds.Minister für Wirtschaft und Verkehr	Vermessungstechnische Arbeiten an Straßen und Autobahnen. Trassierungsarbeiten, Absteckungs- und Kontrollmessungen, Feinnivellements, Aufstellung und Laufendhaltung der Strecken- und Bestandskarten und der Liegenschaftsbücher. Fortführungsmessungen für Neubauten, Begradigung und Verlegung von Straßen.
Bergverwaltung Nds.Minister für Wirtschaft und Verkehr	Aufsicht über die Vermessungen unter und über Tage für Zwecke des Bergbaues, (Markscheidewesen). (Gesetz über den Aufbau der Bergbehörden vom 30.9.42 (RGBl. I S.603)).
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	Neben den amtlichen Vermessungsdienststellen: Die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund

Verwaltung usw. Fachressort	Kurze Bezeichnung der hauptsächlichsten Aufgaben
	und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach, die Mitwirkung bei der Durchführung geländetechnischer Planungsarbeiten, beratende und gutachtliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten. (§§ 1 und 10 VermIngBO. vom 20.1.1938 (RGBl.I S.40)).
Hoch- und Fachschulen Der Nds.Kultusminister	Hochschullehre des Vermessungswesens an den Technischen Hochschulen in Hannover und Braunschweig (Braunschweig nur bis zur Diplomvorprüfung), Fachschullehre des Vermessungswesens an der Staatsbauschule in Oldenburg.
Industrie (Bergbau, Ölindustrie)	Vermessungen unter und über Tage für Zwecke des Bergbaues und der Ölgewinnung. (Markscheidewesen). (§§ 17, 39 - 40 u.a. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24.6.1865 (PGS. S.705) mit Änderungen; VO. v.8.5.1867 (PGS. S.601); Markscheideordnung vom 23.3.1923 (HMBl. 1924 Nr. 10)).

H I N W E I S

Einem Teil dieser Hefte liegt ein Prospekt der Firma Theodor L a u d a h n, Hannover-Wülfel, Marthastraße 2-6 (Fernruf 8 80 90) über Straßensperr- und Warngeräte bei. Auf den RdErl. des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 12.Januar 1953 - I/8 Verm - 1267 A - 2177/52 betr. Schutz des Vermessungspersonals bei Straßen- usw. -messungen wird Bezug genommen. Sammelbestellungen von Straßensperr- und Warngeräten durch das Innenministerium sind nicht vorgesehen.

Ka.

Die Auslese

— mit Blickrichtung auf Bad Nenndorf —

Von Vermessungsoberinspektor Freise, Regierung Hannover

"*****

4. SPRECHER:

***** Prof. Th. Litt schreibt *****: "Die Auslese funktioniert vielfach nicht, ***** weil sich manche Prüfer von einem Begriff der "Humanität" leiten lassen, der bewirkt, daß sie über dem ihnen vor Augen stehenden Examinanden alle die Menschen vergessen, die die Folgen einer zu günstigen Beurteilung dieses einen zu tragen haben *****"

1. SPRECHER:

***** Dabei wird die Frage der Auslese immer wichtiger, je schneller die Vermassung fortschreitet *****

2. SPRECHER:

***** daß die Auszulesenden von heute die Auslesenden von morgen sein werden. Wer also durch ein falsches Auslesesystem ***** an eine höhere Stelle gekommen ist, wird von dort wieder nach den gleichen Maßstäben auslesen *****

1. SPRECHER:

***** Aus einer Mischung von Bequemlichkeit und Ratlosigkeit halten wir an einem System fest, das für unsere Gegenwart keine Gültigkeit mehr hat ***** Die von Amts wegen den größten Einfluß auf das Ausleseverfahren hätten, sind gleichzeitig am meisten in dem überalterten System befangen. Sie haben auch gar keine Zeit, sich viel darum zu kümmern, denn der tägliche Routinebetrieb verschlingt ihre Zeit. Und Reformen solcher Art verlangen die völlige Hinwendung nur auf diese eine Aufgabe, sie verlangen ein langes und gründliches Durchdenken und eine Unzahl von Beratungen. Wie können Sie das von einem überlasteten Ministerialbeamten verlangen?

*****"

Diese Sätze aus einem Nachtstudio-Gespräch des Bayerischen Rundfunks von Professor Dr. Wolfgang Clemen sind auch für die Situation in der Vermessungs- und Katasterverwaltung nicht ganz unzutreffend. Vor allem gilt der letzte Satz auch für einen maßgebenden Vermessungsbeamten der Kreisstufe, auf den in immer stärkerem Maße neue Aufgaben einstürmen. Für ihn ist allein schon die A u s b i l d u n g des Nachwuchses ein unangenehmes, weil von den Tagespflichten abhaltendes Randgebiet. Wieviel mehr noch die Sorge um eine A u s l e s e, die ja unsere ganze Zukunft bestimmt, zumal sich der Aufgabenkreis der Verwaltung nicht mehr bloß im Ordnungswahren erschöpft, sondern bereits auf allen Posten im großen Stile schöpferische Leistungen fordert.

Umso besser sollte hier auch durch uns Vermessungsangehörige die Initiative des Landes Niedersachsen gewürdigt werden, die durch das Ministerium des Innern mit den Nenndorfer Eignungsprüfungen der Verwaltung eine zeitraubende Arbeit und - nicht zu unterschätzen - eine große Verantwortung abnimmt. Es lohnt daher wirklich, sich einmal mit den Grundzügen dieser Eignungsprüfungen (so oft völlig falsch im Nachklang zur Psychotechnik "Testungen" benannt) zu befassen, wie sie z.Zt. abgehalten werden.

Die Nenndorfer Auslese ist in ihrem Anfangsstadium oft heftig angegriffen worden. Man läßt zur Not noch die psychologische Prüfung bei Neueinstellungen gelten, lehnt sie jedoch bei solchen Personen, die bereits in der Laufbahn sind, mit Hinweis auf Verstoß gegen das in Art. 3 und 33 des Bonner GG. enthaltene Prinzip der Rechtsgleichheit ab. Als wenn unsere rechtsstaatliche Verfassung im Zeitalter des Sozialismus noch vom rein individuellen Standpunkt aus betrachtet werden darf. Der Mensch als sozialgebundene Persönlichkeit hat sich der Gesamtordnung einzufügen. Hieraus ergibt sich aber auch die Verpflichtung des Staates, "würdige" und "geeignete" Staatsbürger zu fördern.

Wir Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sollten auf diesem Gebiete nicht mit in die Kontra-Trompete stoßen. Haben doch gerade die abgehaltenen Prüfungen auf Eignung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes gezeigt, welch verheerende Wirkungen die Sünden unserer Väter haben können und wie bitter, oft unmöglich, es später ist, sie auszumerzen. Auf welche andere Art und Weise hätte man junge Menschen aus allen Teilen Niedersachsens mit

vollkommen verschiedenen Aufwachssphären innerhalb kürzester Zeit (3 Prüftage) so intensiv auf Herz und Nieren prüfen können (ohne viel auf ihr Wissen und ihre Vorzeugnisse einzugehen), daß ihre Eignung sogar für Einzelsparten ihrer zukünftigen Laufbahn klar vorlag. Schulzeugnisse und Abschlußzeugnisse der Staatsbauschulen sowie Befähigungsberichte (z.T. leider aus "kollegialen Rücksichten" gefärbt) konnten nur Einzelmosaiksteinchen im Gesamtbild sein. Gewiß, auch das Endergebnis der Eignungsprüfung kann das Gesamtbild eines Menschen nicht vollkommen aufzeigen, denn auch Nenndorf ist nur Menschenwerk. Aber unter den gegebenen Verhältnissen dürfte vorerst nichts Besseres an seine Stelle zu setzen sein, zumal das Verfahren durch die stetig anwachsenden Erfahrungsfaktoren laufend vervollkommnet wird.

Es sei daher kurz auf die Bad Nenndorfer Methode eingegangen. - Zuvor wäre allerdings zur Aufklärung bezüglich der Eignungsprüfung, die vom 20.-27.April 1952 für Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes stattgefunden hat, noch zu erwähnen, daß die Anzahl der nach dem Lehrgang einberufenen Beamtenanwärter sich nicht mit dem Ergebnis der Eignungsprüfung ganz deckt. Es ist also nicht gesagt, daß ein Nichteinberufener nun unbedingt die Eignungsprüfung versiebt hat. Wie überhaupt ein Mensch, der in dieser Eignungsprüfung sich als Vermessungstechniker wenig geeignet erwiesen hat, auf anderen Gebieten überragend sein kann. Hier könnte leider die Nenndorfer Angelegenheit durch die harte Wirklichkeit des zweckgebundenen Haushaltsstellenplanes etwas in Mißkredit geraten.

Von einem Verwaltungsangehörigen fordert man heute, daß er fachlich und persönlich seinen Aufgaben gewachsen ist. Die fachliche Seite, insbesondere die s p e z i e l l -fachliche erarbeitet er sich meist erst im Beruf. Die Persönlichkeit und die a l l g e m e i n -fachliche Seite stehen jedoch bereits fest. Bei einer Auslese kommt es also in erster Linie darauf an, die Gesamtpersönlichkeit auf ihre menschlich-moralische, physisch-psychische und allgemein-fachliche Eignung hin zu erfassen. Die reine Wissensprüfung stellt keine hinreichende Auslesemaßnahme dar, sie ist in der Vermessungs- und Katasterverwaltung bei einer Neueinstellung (wie z.B. bei der vor kurzem abgehaltenen Eignungsprüfung der Schulabgänger als Lehrlinge) oft auch gar nicht möglich. Es gilt also, die Intelligenz, die Denkfähigkeit, die Allgemeinbildung und das

persönliche Charakterbild zu erfassen. Hierzu ist die Verwaltung in Bad Nenndorf mit der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen eine denkbar glückliche Ehe eingegangen.

Die Prüflinge werden in Bad Nenndorf unter sehr günstigen und freundlichen äußeren Verhältnissen von Verwaltung u n d Psychologen geprüft. Geprüft wird auf:

1. Geistige Fähigkeiten: sichere Auffassungsgabe, normgerechtes und kritisches Denken, Urteilsklarheit, sicheres Sachgedächtnis, Sicherheit im Rechnen und im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

2. Arbeitsverhalten: Arbeitstempo, -sorgfalt, -stetigkeit.

3. Persönlichkeitsmerkmale (auch in sozialer Hinsicht): Bildungsbreite, Lebens- und Wirklichkeitsnähe, Selbständigkeit, wirtschaftliches und soziales Verständnis, Kontaktleichtigkeit und Taktgefühl im menschlichen Verkehr, Anpassungs- und Durchsetzungsfähigkeit.

Diese allgemeinen Grundanlagen und -fertigkeiten werden an Hand der verschiedenen Berufsbilder mehr oder weniger variiert gefordert und ausgewertet. Die von der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen geschaffenen Berufsbilder beruhen auf empirisch gewonnenen, exakten Grundlagen, die sich aus einer Vielzahl von Einzeluntersuchungen ableiten und in sich bestätigen lassen. Es liegt ein exaktes, objektives Gruppenverfahren vor, das sich nach langen Versuchen bewährt hat, in denen die Schwierigkeit der Aufgaben, Tempo usw. festgestellt wurden. Bei dem Verfahren werden Bereiche wie sprachliches Denken, rechnerisch-räumliches Denken, Merken, eben die Grundlagen der Intelligenz angesprochen. Auf Grund dieser exakten Verfahren ist man von der Bestätigung der verwaltungsmäßig gewonnenen Eindrücke durch überwiegend explorativ-intuitiv arbeitende Psychologen jetzt ganz abgekommen.

Jeder Prüfling erhält einen Bewertungsbogen, in dem seine Leistungen nach ihrem Gewicht für die Verwaltung eingetragen werden. Nach der Prüfung ergeben sich so für jeden Prüfling 3 Ergebnisse:

1. das der Intelligenzuntersuchung (festgestellt von der Verwaltung),

2. dasselbe (festgestellt von dem Psychologen),

3. das der Arbeitsuntersuchung nebst Persönlichkeitsbild (festgestellt von Verwaltung und Psychologen).

Eine wichtige Rolle spielt hier das Rundgespräch - besonders zur Untersuchung der sozialen Anpassungsfähigkeit und des sozialen Charakters -. Es werden kleine Gruppen von Teilnehmern gebildet (bis zu 10), in denen dann über allgemein interessierende Themen (nach Alter und Beruf ausgewählt; keine typischen Fachthemen) frei und ohne lange Vorbereitung diskutiert wird. Der Untersucher steht abseits und läßt die Gruppe völlig selbständig handeln. Beobachtet wird hierbei weniger die Thematik als das persönliche Verhalten der Teilnehmer (gegenseitige Verständigung, Beeinflußbarkeit, Meinungsfestigkeit, Durchsetzungskraft, liberale oder autoritäre Grundhaltung, Toleranz oder Intoleranz, Tiefe oder Oberflächlichkeit, Logik oder Unlogik, Temperament usw.).

Hier einige Themen der Rundgespräche als Probe:

"Läßt sich die Todesstrafe rechtfertigen?" (Bewertungsschwerpunkt: Toleranz oder Intoleranz, Einstellung zu humanen Grundsätzen).

"Kann der Astrologie irgend eine Bedeutung beigemessen werden?" (Bewertungsschwerpunkt: Realitätssinn, Abhängigkeit von Vorurteilen und Massensuggestionen usw.).

Das Rundgespräch ist ein wesentliches Glied der Eignungsprüfung.

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden mit jedem einzelnen Bewerber besprochen.

Erwähnenswert ist noch der Versuch, bei der oben angeführten Eignungsprüfung der Ingenieure für Vermessungstechnik im April v.J. in die Intelligenzuntersuchung der Verwaltung auch Aufgaben aus dem rein vermessungstechnischen Gebiet einzubauen. Es zeigte sich, daß derartige Aufgaben doch stets ein ziemliches Maß an Wissen erfordern, während die Eignungsprüfung ja gerade nicht das speziellfachliche Wissen erforschen will, und daß die Auswertemethode jeweils längerer, eingehender Untersuchungen bedarf. Nicht die Auswahl einer Prüfungsaufgabe ist schwierig sondern die gerechte Auswertung. Sie erst gibt den Prüfstein, ob die Aufgabe richtig liegt.

Es ist berechnet worden, daß die Kosten des Prüfungsverfahrens in Bad Nenndorf je Prüfling etwa 45,- DM ausmachen. Bei einem derartigen Betrage kann man wohl von sparsamer Haushaltsführung spre-

chen, besonders, wenn man bedenkt, welche Fehlinvestitionen des Staates hierdurch vermieden werden können. Kostet doch schon ein Beamter des gehobenen Dienstes, der nur die Befähigung zum mittleren Dienst besitzt, wenn er 20 Dienstjahre mit "durchgeschleppt" werden muß, dem Staate insgesamt etwa rd. 40 000,- DM mehr.

Wir kennen nicht das Urteil, das die Zukunft über unsere Bemühungen um gerechte Untersuchungen auf diesem Gebiete haben wird. Wir dürfen aber jetzt schon sagen, daß die Nenndorfer Methode kaum mit der Psychotechnik verglichen werden kann, der einst ein Siegeszug prophezeit wurde und die dann doch oft über Taylor- zum Stachanow-System der brutalsten Ausbeutung diente. In Bad Nenndorf soll für den niedersächsischen Raum der treueste, fleißigste und intelligenteste Diener am Staate gefunden werden, um unsere gelichteten Reihen aufzufüllen. Dafür darf der Verwaltung kein Weg zu schwierig und kein Versuch zu langwierig sein, um, ohne die Würde der Persönlichkeit anzutasten, Stein für Stein aus der Schutzmauer zu brechen, mit der nun einmal jeder Bewerber den Blick in sein Inneres - oft unbewußt - zu verhindern versucht.

Da diese Ausführungen infolge des engen Rahmens die Dinge nur streifen können, wird für weiteres Eindringen folgende Literatur empfohlen:

Der Bericht über die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen am 24./25.10.1952 in Nr. 6 der DGP-Informationen "Der Mensch in Verwaltung und Wirtschaft",

Berufsbilder des kleinen Werkes von Dr. Scharmann/ Dr. Dörrhöfer,

L. Kroeber-Keneth "Erfolgreiche Personalpolitik", Econ-Verlag 1949.

Eignungsprüfung für Bewerber um Lehrstellen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Von B.g. Vermessungstechniker Wiegand, Präsidium des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig

Über Zweck und Wert der in Bad Nenndorf bisher stattgefundenen Lehrgänge und Eignungsprüfungen wird von den Bediensteten der Vermessungs- und Katasterverwaltung diskutiert, ohne daß man über die Art der Durchführung einigermaßen informiert ist. Es erscheint deshalb notwendig und richtig, über den Ablauf der in der Zeit vom 19. bis 23. Januar 1953 durchgeführten Eignungsprüfung für Lehrstellenbewerber einige Ausführungen zu machen, nachdem im Heft 2/1952 der "Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" über einen Lehrgang für technische Inspektorenanwärter von einem Teilnehmer bereits berichtet wurde.

Zweck dieser zentralen Eignungsprüfungen soll sein, für den jeweiligen Beruf die am besten geeigneten Bewerber ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse und Beziehungen und die Art der Vorbildung festzustellen. Es liegt nicht nur im Interesse des staatlichen Arbeitgebers, gute Fachkräfte einzustellen und auszubilden. Weil die im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten und Angestellten mehr als die irgend einer Berufsgruppe von der Öffentlichkeit auf Können, Fleiß und allgemeine Dienstauffassung beobachtet und oft in unsachlicher Weise angegriffen werden, sind sie daran interessiert, daß ihr Nachwuchs sehr sorgfältig ausgewählt wird. Nicht zuletzt aber liegen einwandfrei durchgeführte Eignungsprüfungen auch im Interesse der Bewerber selbst. Die unbeschränkt freie Wahl eines der persönlichen Veranlagung nicht entsprechenden Berufes macht späteres Fortkommen unmöglich und schafft zwangsläufig ein Heer mit sich selbst und der Welt unzufriedener Menschen. Besonders groß ist diese Gefahr in Zeiten des Lehrstellenmangels.

An der Nenndorfer Prüfung nahmen 88 Bewerber im Alter von 15 bis 18 Jahren teil. Ein knappes Drittel von ihnen hatte Volksschulbildung. Die Prüflinge wurden zu Lasten der Staatskasse in Nenndorfer Hotels und Privatpensionen mit voller Verpflegung gut

untergebracht. Die ungezwungene Unterhaltung des Prüfungsleiters mit den jungen Menschen am Vorabend des Prüfungsbeginns über Sinn, Zweck und Ablauf der Prüfung trug wesentlich mit dazu bei, ängstliche Nervosität bei den Bewerbern zu beseitigen. Es war erstaunlich, mit welcher Ruhe und Gelassenheit fast alle Teilnehmer die gestellten Aufgaben zu lösen versuchten. Zu dieser wirklich guten Zusammenarbeit zwischen Prüflingen und Prüfenden trug noch wesentlich die reiche Erfahrung der letzteren bei. Man hütete sich sehr, Anforderungen zu stellen , die von den Prüflingen als Last empfunden werden konnten. So war die tägliche Prüfungszeit so bemessen, daß einige Nachmittage für Spaziergänge und Freizeitgestaltung nach eigenem Ermessen frei blieben. Diese äußeren Bedingungen schufen von vornherein günstige Voraussetzungen für den harmonischen Ablauf der Prüfung, der nur etwas durch die zu große Zahl der Teilnehmer gemindert wurde.

Nun zur eigentlichen Prüfung, die in zwei Teile gegliedert war. Die Verwaltung führte ihre Untersuchungen mehr nach dem allgemeinen Wissensstand durch, während die Untersuchungen der 3 Diplom-Psychologen unter möglichster Ausschaltung des erlernten Wissens die natürlichen Veranlagungen feststellten. Diskussionen in kleinen Kreisen über selbst ausgewählte aktuelle Themen gaben den Prüfenden weitere wertvolle Erkenntnisse über die Persönlichkeit der Bewerber. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser kurzen Ausführungen die zahlreichen Prüfungsaufgaben im einzelnen näher zu beschreiben. Alle Aufgaben, sowohl die der Verwaltung als auch die der Psychologen, waren sehr sorgfältig zusammengestellt und vor der praktischen Anwendung wiederholt ohne Wertung erprobt. Die Vielgestaltigkeit und die große Zahl der Aufgaben schaltet besondere Nachteile beim Versagen auf dem einen oder anderen Teilgebiet weitgehend aus. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsgebiete ist verschieden und dem angestrebten Beruf der Bewerber angepaßt. So erhalten z.B. die Rechenarbeiten (Grundrechnungsarten, Bruchrechnen, eingekleidete Aufgaben und Kopfrechnen) für technische Berufe die höchste Bewertungsquote. Mit nur geringem Abstand folgt die Bewertungsquote des Prüfungsfachs Deutsch. Da Allgemeinwissen, Gedächtnisstärke usw. nur gering bewertet werden, sind die Einwände, Volksschüler seien im Hinblick auf ihre schulische Vorbildung von vornherein benachteiligt, m.E. unberechtigt. Die Lösung der Rechen- und Deutschaufgaben, die auf

Grund der hohen Bewertungsquote von ausschlaggebender Bedeutung ist, erfordert keine höhere Schulbildung. Gute Volksschüler erreichen durchaus zufriedenstellende Leistungen und erzielen in der psychologischen Prüfung gleiche Ergebnisse wie wissensstärkere Schüler höherer Lehranstalten.

Es wird für den kritischen Leser aufschlußreich sein, zu erfahren, daß die in vollkommener Unabhängigkeit durchgeführten Schlußbewertungen und -beurteilungen der Verwaltungsprüfer und der Psychologen, die in graphischen Darstellungen festgehalten wurden, nur ganz geringfügig voneinander abwichen. Dabei können sich allerdings zwischen der Intelligenz- und der Leistungskurve erhebliche Differenzen zeigen. Im Endergebnis werden die Prüflinge in folgende Gruppen eingeteilt: hervorragend geeignet, gut geeignet, geeignet, z.Zt. noch nicht geeignet und ungeeignet. Die Entscheidung über die Einstellung als Lehrling ruht selbstverständlich bei der Verwaltung. Hier spielen ja auch noch andere Fragen, wie z.B. die Anzahl der freien Stellen, eine Rolle.

So wird den Bewerbern am Schluß der Prüfung in Nenndorf auch kein Ergebnis mitgeteilt. Immerhin geben die Prüfer jedem Fragenden bereitwilligst und gern Auskunft über alle gemachten Feststellungen, denn die Arbeiten in Nenndorf brauchen das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen.

Ich darf mir abschließend, als von der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeordneter Prüfer, noch einige persönliche Bemerkungen erlauben. Die Prüfung von Bewerbern aus allen Teilen unseres Landes unter vollkommen gleichen Bedingungen gibt bessere und gerechtere Vergleichsmöglichkeiten als die Schulabgangszeugnisse der verschiedensten Schulen. Die Prüfungen sollten auf alle Zweige der Verwaltung ausgedehnt werden. Bei der Eignungsprüfung festgestellte überragende Begabungen müßten in der anschließenden Ausbildung besonders beobachtet und für den Fall der Bewährung schon frühzeitig durch den Staat mit allen Kräften gefördert werden. Hier sollte man sich viel mehr als bisher über fehlende, in Annahme- und Ausbildungsvorschriften geforderte Reifezeugnisse hinwegsetzen. Zur Beseitigung der heute noch in großen Teilen unseres Volkes bestehenden Vorurteile wäre anzustreben, die für den mittleren und gehobenen Beamtendienst und den Angestelltennach-

wuchs eingeführten Eignungsprüfungen auch auf den höheren Dienst auszudehnen. Zu prüfen bliebe auch die Frage, ob es richtig ist, für verhältnismäßig einfachen Dienst allzu große Anforderungen bezüglich der Vorbildung zu stellen.

Wenn der Prozentsatz der geeigneten Volksschüler unter dem der Gesamtheit blieb, so ist das m.E. ein Beweis dafür, daß in den letzten Jahrzehnten in immer größerem Maße besonders befähigte Volksschüler auch aus den ärmeren Volksschichten vor allem in den größeren Orten durch Gewährung staatlicher Zuschüsse in Mittel- und Oberschulen überführt worden sind. Das soll nicht bedeuten, daß aus den Volksschulen nun keine hoch intelligenten Schüler mehr kämen. Wir sollten aber doch erkennen, daß ihre Zahl im Laufe der Jahre immer geringer geworden ist. In den kommenden Jahren haben viele von uns Gelegenheit, in der Praxis zu beobachten, ob die für geeignet befundenen und - soviel ich weiß - zur Einstellung gekommenen 55 jungen Mitarbeiter die Richtigkeit und Nützlichkeit der Nenndorfer Prüfungen bestätigen.

Merkkartei

Gemeindegrenzen

B e g r i f f, Deutsche Gemeinde-Ordnung (DGO) v. 30.1.35 i.d. Fassg. d. MRVO. Nr. 21 u. 57 (AfN. 1948 S. 44) u. Änd. bis 21.12.48 (NGVBl. S. 184) - § 12 -,BodSchätzÜbernErl. Nr.4 (Rösch-K. S.159)--

Behandlung der G. b e i N e u m e s s u n g, K.A. VIII § 9, 10, Schaaf, abgeänd. K.A. VIII § 9, EB. I Nr. 105, 106, Schaaf, abg. K.A. VIII §§ 46, 47, 50 - 52 a --

D a r s t e l l u n g v. G., Zeichenvorschr. f. Karten u. Risse v. 1.9.52, I/8 Verm - 3057 A - 2021/52, Bl. 3 --

H e r s t e l l g. v. v e r d u n k e l t e n G., Mitt. aus d. Verw. d. direkt. Steuern, Heft 37, S. 271 —

Ä n d e r u n g v. G., DGO. §§ 13 - 15, Ges. üb. die Zuständigkeit z. Änd. der Grenzen v. Gemeinden u. Kreisen v. 10.2.1948,

NGVBl. S. 11, RdErl. d. NMdI. v. 12.3.48 - III/I Nr. 307/48 - (AfN. S. 99), BodSchätzÜbernErl. Nrn. 6, 26 (Rösch-K. S. 160, 172), Fortf.Erl., Nrn. 6, 16, 30, Preuß.Fortf.Erl., Nrn. 26, 43, Old. Fortf.Erl. Nrn. 12, 21 (Fassg. v. 22.12.50/9.10.51) —

Änd. v. G. in U m l e g u n g s v e r f a h r e n, RUmlOrdn. v. 16.6.37 (RGBl. I S. 629) § 61 (2), Erste VO. zur RUO. vom 27.4.38 (RGBl. I S. 425) § 9 —

F o r t f ü h r u n g s m e s s u n g e n an G., K.A. II, Nrn. 27 - 30, 161 (2), 186, BrschwDA. Nrn. 246, 265, OldInstr. v. 1.4.79 - § 32 —

Rechtshandlungen u. Fortführung der öffentl. Bücher aus Anlaß d. Änd. v. G. f r e i v. A b g a b e n u. G e b ü h r e n, DGO. § 16 —

Hinweise auf Abhandlungen bzw. Buchbesprechungen:

"Die F l u ß m i t t e als Gemeindegrenze" ZfV. 1913 S. 815 —

Änderung der M i t t e l l i n i e e i n e s F l u s s e s als G. durch An- u. Abspülen, AVN. 1932 S. 576, 655 —

"G r e n z s t r e i t i g k e i t e n u. d. Änderung an G. nach der DGO. v. 30.1.1935" AVN. 1936 S. 397 —

"Die deutschen G e m e i n d e g r e n z e n u. i h r h i s t o r i s c h e r W e r t ..." (Dissertation), AVN. 1936 S. 472 —

"Änderungen der Gemeindegebiete als Folgen eines A u s e i n a n d e r s e t z u n g s v e r f a h r e n s", AVN. 1937 S. 306 —

Ha.

Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Obwohl das im Sommer 1951 in Hannover durchgeführte Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung allgemein großen Zuspruch gefunden hatte, ist auf die Veranstaltung eines Treffens im vorigen Jahr verzichtet worden. Der Grund lag allein in den ungünstigen Einkommensverhältnissen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Wenn auch dieses schwer zu überwindende Hindernis noch keineswegs weggefallen ist, so möchten wir dennoch in diesem Jahre auf die Durchführung eines Treffens in Hannover n i c h t verzichten. Vorgesehen hierfür ist der Spätsommer. Das Nähere wird der noch zu bildende Festausschuß regeln. Die Dienststellen haben die Möglichkeit, bei der Planung ihrer Sommerveranstaltungen das Treffen in Hannover zu berücksichtigen.

Dr. Nittinger.

Prüfungsaufgaben aus der Vermessungsinspektorprüfung

Fachrichtung „Katastervermessung"

ALLGEMEINE LANDESVERMESSUNG; KARTENDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNGSTECHNIK

Sachverhalt:

Die vom Forsteinrichtungsamt in B. vordringlich beantragte Herstellung eines Blattes der Katasterplankarte macht umfangreiche Paßpunktbestimmungen erforderlich. Um die örtlichen Arbeiten zu beschleunigen, wird in Erwägung gezogen, die vom Vermessungspersonal des Forsteinrichtungsamtes für Zwecke der Forstvermessung bereits ausgeführten Polygonzugmessungen der Paßpunktbestimmung nutzbar zu machen. Die Sichtung des vorhandenen Messungsmaterials ergibt, daß der in der Beobachtungsskizze (Anlage 1) dargestellte Polygonzug geeignet wäre, einen Paßpunkt in einfacher Weise durch polares Anhängen an den Polygonpunkt 706 zu bestimmen.

Der Polygonzug wurde bei sehr ungünstiger Witterung gemessen und in dem TP (A) Würfeln (Nr.62) und dem TP (L) Langdorf (Nr.16) an das Festpunktfeld angeschlossen. Der richtungsmäßige Anschluß des Zuges im TP (L) Langdorf ließ sich durch direkte Beobachtung der Richtung nach dem TP (A) Feldhausen (Nr.54) sicherstellen. Dagegen war auf

der Station TP (A) Würfeln der Richtungsanschluß zum TP (A) Helmar Kirchturm, Knopf (Nr.65) nur durch exzentrische Aufstellung zu erwirken. Die Richtungsmessung erfolgte auf allen Beobachtungspunkten in einem Satz mit Verstellung des Teilkreises um einen beliebigen Winkelwert nach jedem Halbsatz. Die Polygonseiten und Exzentrizität des Beobachtungspunktes auf der Station Würfeln wurden mit 5 m-Latten gemessen.

Im Streckenmeßfeldbuch befindet sich ein Vermerk folgenden Inhalts: "Es besteht die Möglichkeit, daß bei der Messung einer Polygonseite die Lattenlagen falsch abgezählt worden sind. Wegen des stärker einsetzenden Regens konnte eine zweite Messung der Polygonseiten nicht mehr durchgeführt werden."

Aufgabe:

1. An Hand des in der Anlage 2 gegebenen Messungszahlenmaterials und der gegebenen Koordinatenwerte ist rechnerisch zu überprüfen, ob der vom Forsteinrichtungsamt gemessene Polygonzug für die Paßpunktbestimmung verwertet werden kann. Ggf. vorhandene grobe Messungsfehler sind nach einem frei zu wählenden Verfahren nachzuweisen und zu beseitigen.
2. Die zur Paßpunktbestimmung benötigten Koordinaten des Polygonpunktes 706 sind zu berechnen.

Anlage 1

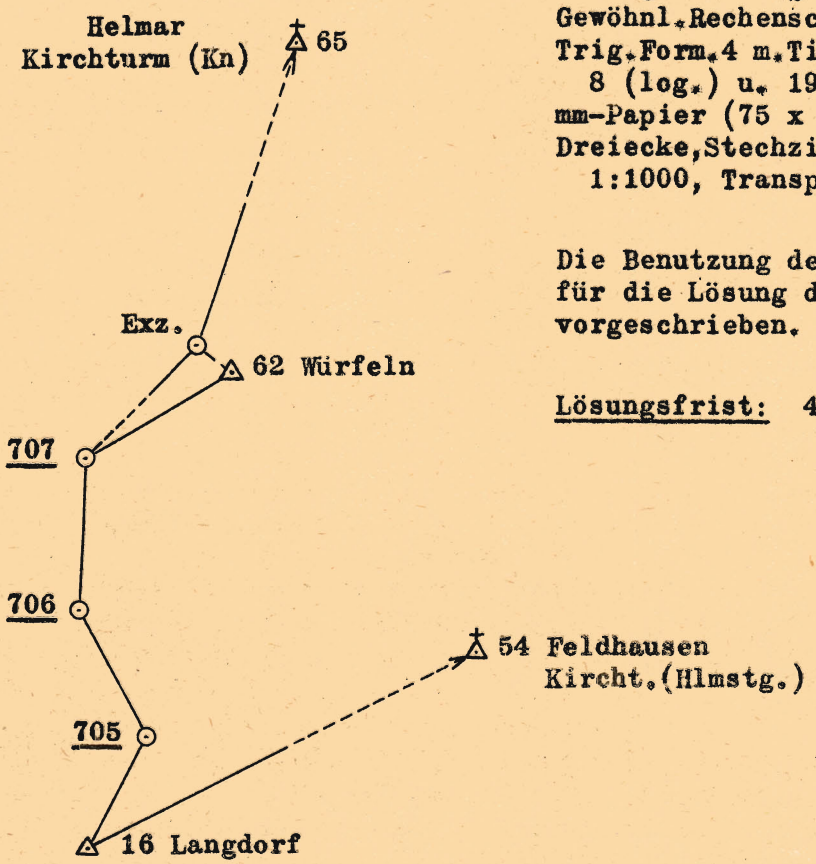

Hilfsmittel:

EB.I z.d.Anw. VIII, IX u. X.;
5-st.Log-Tfl. alter Tlg. m.
trig.Tfln.u.Quadr-Tfl.;
Gewöhnl.Rechenschieber;
Trig.Form.4 m.Tit-Bl.(log.),
8 (log.) u. 19 (log.);
mm-Papier (75 x 50 cm);
Dreiecke,Stechzirkel,Anl-Maßst.
1:1000, Transporteur (a.Tlg.).

Die Benutzung der Trig.Formulare für die Lösung der Aufgabe wird vorgeschrieben.

Lösungsfrist: 4 1/2 Stunden.

Anlage 2

AUSZUG AUS DEM WINKELBUCH

Standpunkt	Zielpunkt	Mittel aus allen Beobachtungen
△ 16 Langdorf	△ 54 Feldhausen,Kircht.,Helmstg.	0° 00' 00"
	⊙ 705	328° 24' 49"
⊙ 705	△ 16 Langdorf (Tafel-Zentrum)	0° 00' 00"
	⊙ 706	123° 23' 05"
⊙ 706	⊙ 705	0° 00' 00"
	⊙ 707	213° 26' 10"
⊙ 707	⊙ 706	0° 00' 00"
	△ 62 Würfeln (Tafel=Zentrum)	233° 55' 40"
△ 62 Würfeln,Exz.	△ 65 Helmar,Kirchturm,Knopf	0° 00' 00"
	△ 62 Würfeln (Tafel=Zentrum)	117° 06' 00"
	⊙ 707	211° 22' 40"

AUSZUG AUS DEM STRECKENMESSFELDBUCH

Von ⊙ Nr.	bis ⊙ Nr.	Horizontale Entfernung in Meter	Bemerkung
62	707	211,40	Horizontale Entfernung 62 Exz - 62 Ztr = 43,95 m
707	706	197,75	
706	705	188,89	
705	16	166,64	

AUSZUG AUS DER KARTEI DER FESTPUNKTE

Lfd. Nr.	Name	Gauß-Krüger-Koordinaten Rechts	Hoch
16	Langdorf	25 54 573,41	56 96 468,01
54	Feldhausen, Kircht.-Hlmstg.	55 612,01	96 790,84
62	Würfeln	54 896,16	97 034,11
65	Helmar, Kirchturm, Kn.	55 151,56	97 585,48

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

		Nr. d. Dienstaltersliste alt	neu
I.	**Ausgeschieden:**		
	a) durch Übertritt in den Ruhestand		
	RVR. Pöhler, KA. Bückeburg 31. 3.53	D 7	-
	RVR. Volkelt, KA. Verden 31. 3.53	D 8	-
	b) nach Ablegung der Großen Staatsprüfung		
	RVRef. Dr.v.Düffel, Verw.Bez. Braunschweig 19.12.52	F 24	-
	RVRef. Haupt, Reg.Bez.Hildesheim 13. 2.53	F 25	-
	RVRef. Tönnies, Reg.Bez.Osnabrück ... 13. 2.53	F 26	-

II. **Zum Vorbereitungsdienst einberufen:**

Name	Bezirk	geb. am	Dipl.-Hauptprüfg.	Vorbereitungsdienst einberufen	Vorbereitungsdienst beendet	Nr. d. Dienstaltersliste alt	neu
Kampferbeck, Gerrit	Osnabrück	26.8.21.	15.11.50.	1.4.53.	31.12.55.	-	F 63
Jagst, Fritz	Hildesheim	14.6.22.	-.12.50.	1.4.53.	31.12.55.	-	F 64
Stumpf, Jürgen	Hannover	24.4.25.	6.7.51.	1.4.53.	31.12.55.	-	F 65
Scharrelmann, Heinz	Lüneburg	7.11.16.	4.2.52.	1.4.53.	31.12.55.	-	F 66
Adolph, Hans-Heinz	Hildesheim	28.7.20.	5.4.52.	1.4.53.	31.12.55.	-	F 67
Mattern, Ulrich	Lüneburg	9.9.20.	5.4.52.	1.4.53.	31.12.55.	-	F 68
Wunderlich, Werner	Hannover	12.9.26.	31.12.52.	1.4.53.	31.12.55	-	F 69

		Nr.d.Dienstaltersliste alt	neu
III. **Beauftragungen:**			
RVR. Wimmer, mit der Leitung des KA. Sulingen beauftragt	7. 2.53	-	-
IV. **Vervollständigung der Dienstaltersliste:**			
RVR. Gerardy, zum Dr.-Ing. promoviert	26. 6.52	D 53	-
RVR. Höpcke, zum Dr.-Ing. promoviert	26. 2.53	D 55a	-
RVRef. Roesler, zum Dr.-Ing.promoviert	27.11.52	F 37	-
V. **Umstellung zur Dienstaltersliste:**			
(Neufestsetzung des Beginns der a.p. Dienstzeiten unter Berücksichtigung von Kriegs- usw. Zeiten)			
RVAss. Barke, (a.p.Dienstzeit 1.9.42.)		E 14a	E 6a
Beamte des gehobenen Dienstes			
I. **Ausgeschieden:**			
a) durch Übertritt in den Ruhestand			
VOI. Horn, KA. Emden	31.12.52	H 13a	-
b) auf Antrag entlassen			
VI. Heubes, KA. Hann.-Münden	31.12.52	I 176	
II. **Eingestellt:**			
VI. Heise,Heinrich, KA. Salzgitter .. (geboren 30.5.09,Fachprüfung 6.12. 33, Anstellung 1.7.38, Bemerkungen: nicht-planmäßig)	10.10.52	-	I 101a
VI. Büchmann,Wilhelm, KA. Gifhorn ... (geboren 14.10.94,Fachprüfung = Zusatzprüfung 25.4.42,Anstellung 16.8.27, Bemerkungen: nicht-plan- 1.3.53 mäßig)	1. 3.53	-	I 253a
III. **Ernannt:**			
zum Vermessungsinspektor			
a.p.VI. Jacobs, NLVA	1.12.52	K 41	I 230a

		Nr.d.Dienstaltersliste alt	neu
a.p.VI. Neuhaus, Präs.Oldenburg	1. 1.53	K 29	I 201b
VOS. Meyer, KA. Stade	1. 3.53	N 5	I 254
VOS. Dahlweg, KA. Verden ..... (Bemerkungen: Planstelle A 5 b)	1. 3.53	N 14	I 255

IV. **Befördert:**

zum Vermessungsoberinspektor

VI. Remmert, NMdI.	1. 1.53	A 8	-

V. **Zum Vorbereitungsdienst einberufen:**

Name	Bezirk	geb.am	Berufsbezeichng.	Einberufen am		
Lent, Albrecht	NLVA	18.7.27.	IngfLT.	1.1.53.	-	L 40

VI. **Versetzt:**

a.p.VI. Melcher, v.KA. Duderstadt zum KA. Wildeshausen -Außenstelle Delmenhorst-	1. 1.53	K 52	-
a.p.VI. Danker, v.KA. Stade zum KA.Hann.-Münden	15. 1.53	K 8	-
VI. Krause, v.KA. Osterode zum KA. Stade	15. 1.53	I 104	-
VI. Busse, v.NA. Wolfsburg zum KA. Osterode	1. 3.53	I 122a	-
VI. Martens, v.KA. Wittmund zur Reg.Lüneburg	1. 4.53	I 129	

Beamte des mittleren Dienstes

I. **Ausgeschieden:**

durch Todesfall

VOS. Behrens, KA. Stade	17.12.52	N 1	-

II. **Wiederverwendet:**

VAssist. Hülsmann,Ludwig, KA. Meppen .. (geboren 29.9.08,Fachprüfung 12.4.40, Anstellung 1.5.40)	1.12.52	-	0 I,1

Angestellte der Vergütungsgruppe III - Va TO.A.

I. Höhergruppiert:

Name	geb.am	Berufsbezeichnung	Dienststelle	Eintritt	behördl. Ing-Prfg.	eingruppiert	Nr.d.Dienstaltersliste alt	Nr.d.Dienstaltersliste neu
Kranz, Heinrich	21.10. 14.	BgVT.	KA. Verden	1.4. 31.	31.10.38	1.12.52 (Va)	-	Q 110
Alisch, Wilhelm	24.10. 02	IngfVT.	KA. Salzgitter	1.4. 17.	9. 5.25 -. 3.24	1. 1.53 (Va)	-	Q 111
Günnel, Paul	17.4. 92.	Kartograph	NLVA	10.11. 37.	-	1. 1.53 (Va)	-	Q 114

Prüfungsnachrichten

I. Große Staatsprüfung:

	Prüfungstermin:
RVRef. Dr.v.Düffel	18.12.52.
RVRef. Haupt	12.2. 53.
RVRef. Tönnies	12.2. 53.

II. Vermessungsinspektorprüfung:

VOS. Brümmer, Reg. Stade	20.1. 53.
VOS. Iken, KA. Wittmund	20.1. 53.
VOS. de Jong, KA. Norden	20.1. 53.
VOS. Kremp, Reg. Aurich	20.1. 53.
VOS. Crain, Reg. Hildesheim	21.1. 53.
VOS. Kopp, Reg. Hannover	21.1. 53.
VOS. Müller, KA. Hannover	21.1. 53.
VOS. Purschke, KA. Wolfenbüttel	21.1. 53.
VOS. Szalinski, NMdI.	21.1. 53.